

Vorhabenträger

**ZIESEL CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

---

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TANNENSCHACHEN“ BERKHEIM

---

A) PLANZEICHNUNG  
(PLANBEREICHE 1 BIS 5)  
SOWIE VORHABEN- UND  
ERSCHLIESSUNGSPLAN

B) TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

E) FACHBEITRAG ZUR  
SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ-  
RECHTLICHEN PRÜFUNG

F) ALLGEMEINE VOR-  
PRÜFUNG DES EINZELFALLS  
GEM. § 7 ABS. 1 UVPG

Vorentwurf vom 02.08.2022  
Entwurf vom 13.12.2022  
zuletzt geändert am 21.03.2023

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Herz

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**SO BIOA** Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO  
Zweckbestimmung "Biogasanlage" (SO BIOA)

### MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

### BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB, + §§ 22+23 BauNVO)

**Baugrenze** überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

a abweichende Bauweise

### VERKEHRSFLÄCHEN

▼ Einfahrt / Ausfahrt

### GRÜNFLÄCHEN

**Gr** private Grünfläche, Eingrünung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

**Gr** Pflanzgebot für Gehölzpflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Gr** Pflanzgebot für Laubbäume  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

## SONSTIGE PLANZEICHEN

**Gr** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

5 6,5 5 Vermaßungslinie in m

**Gr** Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Nutzungsschablone für:

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	<b>SO BIOA</b> a
Grundflächenzahl		GRZ 0,8
Wandhöhe		WH siehe Satzung
Dachform/-neigung		Dachform/-neigung siehe Satzung

## HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

**3777** bestehende Flurstücke mit Nummer

**Gr** Sicherheitsabstand basierend auf Achtungsabstand gemäß Arbeitshilfe KAS-32 gemäß Bewertung Müller-BBM vom 29.06.2022, Bericht-Nr. M170473/01

**Gr** geplante bauliche Anlagen (Lage unverbindlich)

**Gr** geplante Böschungen

**LSG** Landschaftsschutzgebiet

L260  
20m anbaufreie Zone  
40m Anbaubeschränkungszone

Hinweis: Der Satzungstext enthält weitere Festsetzungen

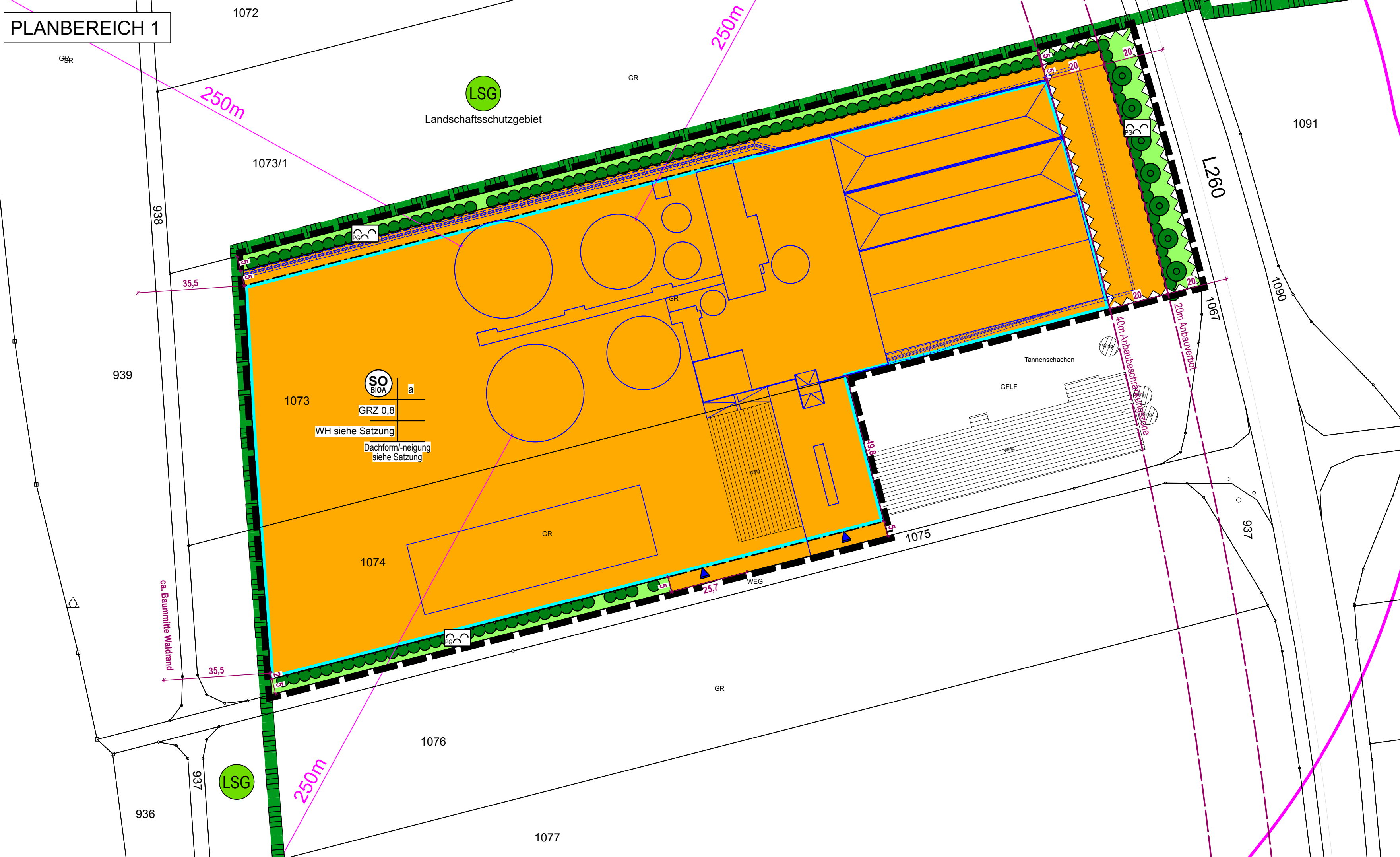
## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsbeschluss wurde am . . . . . ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.  
Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente bzw. Unterlagen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berkheim zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Berkheim, den . . . . .

Walther Puza, Bürgermeister (Siegel)

## PLANBEREICH 1



Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "TANNENSCHACHEN" BERKHEIM

### A) PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1:1000  
Vorentwurf vom 02.08.2022  
Entwurf vom 13.12.2022  
zuletzt geändert am 21.03.2023




Datenquelle:  
Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
© Landratsamt Biberach  
Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022


Grundlagen, Planung Biogasanlage  
© NQ-Anlagentechnik GmbH  
<www.nq-anlagentechnik.de> (04/2022)


VERFASSER  
**JOOST**  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

# PLANBEREICH 2



 **A/E** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

 9 Vermaßungslinie in m

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Tannenschachen" Planbereich 2, Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf a. d. Iller

25.000 m<sup>2</sup>

Datenquelle:  
Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
© Landratsamt Biberach  
Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim


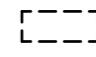


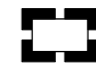
## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "TANNENSCHACHEN" BERKHEIM

VERFASSER  
**JOOST**  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
**GODTS**  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

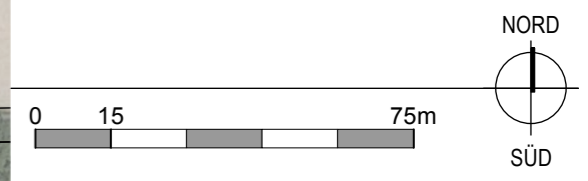
PLANBEREICH 2  
AUSGLEICH  
Maßstab im Original 1:1500  
Stand 21.03.2023

# PLANBEREICH 3



-  für CEF-Maßnahmen geeignete Fläche (hier: Offenlandarten)  
41.522 m<sup>2</sup>
-  Anlage einer Buntbrache, mind. 1.500m<sup>2</sup>, Lage jährlich variierbar
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) hier: Bodenverbesserung durch Oberbodenauftrag  
41.452 m<sup>2</sup>
-  Vermaßungslinie in m
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Tannenschachen"  
82.975 m<sup>2</sup> Planbereich 3 mit CEF- und Ausgleichsmaßnahme Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim

Die Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim ist zusammen mit den Fl.-Nrn. 1319 und 1374 Gemarkung Berkheim Bestandteil eines Flächenpools, innerhalb dessen **entweder** alle anzulegenden Bracheflächen auf einem Flurstück angelegt werden dürfen **oder** sich jeweils auf die genannten Flurstücke aufteilen.  
In den Planbereichen 3 bis 5 ist exemplarisch jeweils eine Buntbrache pro Flurstück dargestellt.



Datenquelle:  
Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
© Landratsamt Biberach  
Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim


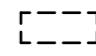

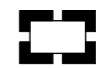
## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "TANNENSCHACHEN" BERKHEIM

VERFASSER  
**JOOST**  
**GODTS**  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

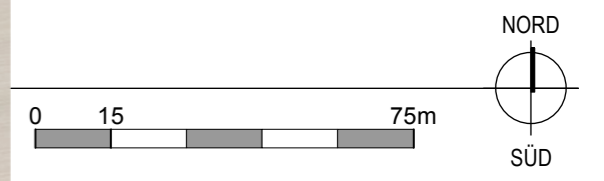
PLANBEREICH 3, AUSGLEICH UND CEF-MASSNAHME  
Maßstab im Original 1:1500  
Stand 21.03.2023

# PLANBEREICH 4



-  für CEF-Maßnahmen geeignete Fläche (hier: Offenlandarten) CEF-Maßnahme  
113.204 m<sup>2</sup>
-  Anlage einer Buntbrache, mind. 1.500m<sup>2</sup>, Lage jährlich variierbar
-  9 Vermaßungslinie in m
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Tannenschachen"  
114.562 m<sup>2</sup> Planbereich 5 mit CEF-Maßnahme Fl.-Nr. 1319 Gemarkung Berkheim

Die Fl.-Nr. 1319 Gemarkung Berkheim ist zusammen mit den Fl.-Nrn. 1304 und 1374 Gemarkung Berkheim Bestandteil eines Flächenpools, innerhalb dessen **entweder** alle anzulegenden Bracheflächen auf einem Flurstück angelegt werden dürfen **oder** sich jeweils auf die genannten Flurstücke aufteilen.  
In den Planbereichen 3 bis 5 ist exemplarisch jeweils eine Buntbrache pro Flurstück dargestellt.



Datenquelle:  
Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
© Landratsamt Biberach  
Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim


VERFASSER  
  
  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung


## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "TANNENSCHACHEN" BERKHEIM

PLANBEREICH 4  
CEF-MASSNAHME  
Maßstab im Original 1:1500  
Stand 21.03.2023


# PLANBEREICH 5



 für CEF-Maßnahmen geeignete Fläche (hier: Offenlandarten) CEF-Maßnahme  
58.423 m<sup>2</sup>

 Anlage einer Buntbrache, mind. 1.500m<sup>2</sup>, Lage jährlich variierbar

 Vermaßungslinie in m

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Tannenschachen"  
61.319 m<sup>2</sup> Planbereich 6 mit CEF-Maßnahme Fl.-Nr. 1374 Gemarkung Berkheim

Die Fl.-Nr. 1391 Gemarkung Berkheim ist zusammen mit den Fl.-Nrn. 1304 und 1319 Gemarkung Berkheim Bestandteil eines Flächenpools, innerhalb dessen **entweder** alle anzulegenden Bracheflächen auf einem Flurstück angelegt werden dürfen **oder** sich jeweils auf die genannten Flurstücke aufteilen.  
In den Planbereichen 3 bis 5 ist exemplarisch jeweils eine Buntbrache pro Flurstück dargestellt.

Datenquelle:  
Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
© Landratsamt Biberach  
Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Grundlagen, Planung Biogasanlage  
© NQ-Anlagentechnik GmbH  
<[www.nq-anlagentechnik.de](http://www.nq-anlagentechnik.de)> (04/2022)

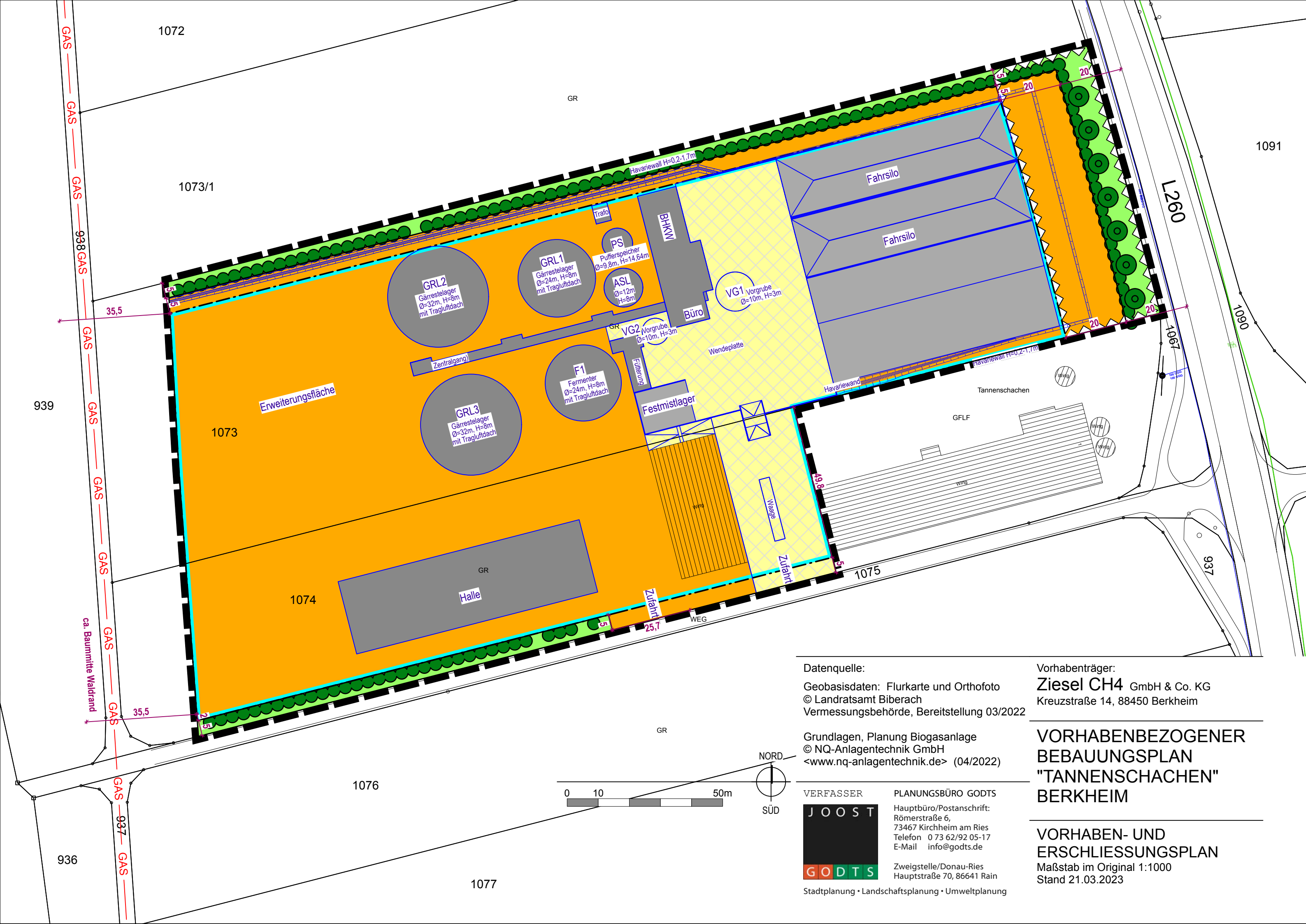
VERFASSER  
**JOOST**  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "TANNENSCHACHEN" BERKHEIM

PLANBEREICH 5  
CEF-MASSNAHME  
Maßstab im Original 1:1500  
Stand 21.03.2023



Datenquelle:  
 Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
 © Landratsamt Biberach  
 Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

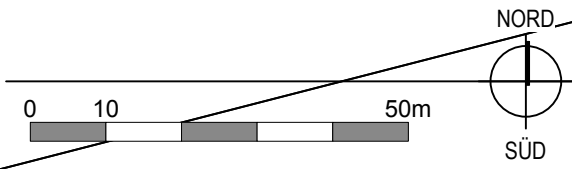
Grundlagen, Planung Biogasanlage  
 © NQ-Anlagentechnik GmbH  
 <www.nq-anlagentechnik.de> (04/2022)

VERFASSER  
**JOOST**  
**GODTS**  
 PLANUNGSBÜRO GODTS  
 Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail info@godts.de  
 Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain  
 Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
 Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

**VORHABENBEZOGENER  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "TANNENSCHACHEN"  
 BERKHEIM**

**VORHABEN- UND  
 ERSCHLIESSUNGSPLAN**  
 Maßstab im Original 1:1000  
 Stand 21.03.2023



Vorhabenträger

**ZIESEL CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

---

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
„TANNENSCHACHEN“  
BERKHEIM**

---

**B) TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN**

Vorentwurf vom 02.08.2022  
Entwurf vom 13.12.2022  
zuletzt geändert am 21.03.2023

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Herz



<b>A</b>	<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
1	Bestandteile des Bebauungsplanes .....	4
2	Rechtsgrundlagen .....	4
3	In-Kraft-Treten .....	4
<b>B</b>	<b>SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN NACH BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN</b>	<b>5</b>
1	Geltungsbereich .....	5
2	Art der baulichen Nutzung .....	5
2.1	§ 11 BauNVO – sonstige Sondergebiete (SO) .....	5
3	Maß der baulichen Nutzung .....	5
3.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl .....	5
3.2	Höhe der baulichen Anlagen .....	6
4	Bauweise .....	6
5	Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen .....	6
6	Immissionsschutz .....	6
7	Grünordnung im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen .....	7
7.1	Allgemein .....	7
7.2	Pflanzgebot auf den ausgewiesenen Grünflächen .....	7
7.3	Artenliste .....	7
8	Naturschutzrechtlicher Ausgleich .....	8
8.1	Fl.-Nr. 64 (TF), Gemarkung Kirchdorf a. d. Iller .....	8
8.2	Fl.-Nr. 1304, Gemarkung Berkheim .....	9
8.3	Umsetzung und dingliche Sicherung .....	9
9	CEF-Maßnahmen .....	10
10	Wasserwirtschaftliche Belange .....	11
11	Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung .....	11
<b>C</b>	<b>SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LBO FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN</b>	<b>12</b>
1	Abstandsflächen .....	12
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen .....	12
2.1	Gestaltung der Dächer .....	12
2.2	Gestaltung der Gebäude .....	12
2.3	Gestaltung der unbebauten Flächen .....	12
3	Werbeanlagen und Beleuchtung .....	12
4	Einfriedungen .....	12
<b>D</b>	<b>HINWEISE</b>	<b>13</b>
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche .....	13
2	Bodenschutz .....	13
3	Denkmalschutz .....	14
4	Brandschutz .....	14
5	Wasserwirtschaftliche Belange .....	14
5.1	Drainagen .....	14
5.2	Grundwasser / Schichtenwasser .....	14
5.3	Niederschlagswasserbeseitigung .....	15
5.4	Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen .....	15
6	Versorgungsleitungen .....	15

<b>E</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>16</b>
1	Aufstellungsbeschluss .....	16
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung .....	16
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung .....	16
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	16
5	Auslegung (Offenlegung).....	16
6	Durchführungsvertrag .....	16
7	Satzungsbeschluss – Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen nach BauGB für den Bebauungsplan.....	16
8	Satzungsbeschluss – Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO für den Bebauungsplan .....	17
9	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan in seiner Gesamtheit.....	17
10	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	17
11	In-Kraft-Treten.....	17

## A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Berkheim erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches, des Baugesetzbuches ((**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**, i.d.F. vom 05.03.2010, zul. geändert Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**, i.d.F. vom 24.07.2000) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tannenschachen“ als Satzung.

### 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tannenschachen“ i.d.F. vom **13.12.2022, zuletzt geändert am 21.03.2023** besteht aus

- A) Planzeichnung
- Planbereich 1, Planzeichnung Bebauungsplans
  - Planbereich 2, Ausgleich
  - Planbereich 3, Ausgleich und CEF-Maßnahme
  - Planbereiche 4 und 5, CEF-Maßnahme
  - Vorhaben- und Erschließungsplan
- B) Textliche Festsetzungen (Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen nach BauGB sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO) mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung  
D) Umweltbericht  
E) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung  
F) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

sowie

- Müller-BBM, Detaillierte Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm vom 28.07.2022 mit Bericht-Nr. M170398/02
- Müller-BBM, Gutachten zur Bewertung der Abstandsverhältnisse zur Wahrung des Abstandsgebots im Sinne § 50 BImSchG mit Bericht-Nr. M170473/01, Stand 20.07.2022
- Müller-BBM, Schornsteinhöhengutachten mit Bericht-Nr. M169256/02, Stand 25.07.2022
- Müller-BBM, Immissionsprognose mit Bericht-Nr. M169256/01, Stand 25.07.2022
- NQ-Anlagentechnik GmbH, Ansichten und Schnitte, Stand 30.11.2022
- NQ-Anlagentechnik, Fahrwegekonzept, Stand 30.11.2022

### 2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Planzeichenverordnung (PlanZV)  
c) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

### 3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

## Textliche Festsetzungen

In **Ergänzung der Planzeichnung** wird Folgendes festgesetzt:

### **B SATZUNG ÜBER DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN NACH BauGB FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN**

#### **1 Geltungsbereich**

(§ 9 Abs. 7 BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1073 und 1074 (TF) Gemarkung Berkheim (Plangebiet) sowie die Flurnummern 1304, 1319 und 1374 Gemarkung Berkheim und 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller (Ausgleichsflächen und CEF-Maßnahmen). TF = Teilfläche

#### **2 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

##### **2.1 § 11 BauNVO – sonstige Sondergebiete (SO)**

(1) Der in der Planzeichnung mit „SO“ gekennzeichnete Bereich ist als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Zulässig ist:

- eine Biogasanlage mit einer installierten Feuerungswärmeleistung von max. 7.850 kW und einer jährlichen Biogasproduktion von max. 4.000.000 m<sup>3</sup>/Jahr
- erforderl. Nebeneinrichtungen, z.B. Blockheizkraftwerke, Verdampfer, Zentralgang etc.
- Fahrsilos
- Behälter (z.B. Vorgrube, Vorlagebehälter, Wärmespeicher, Nachgärer, Fermenter, Gärrestelager etc.)
- Sonstige Betriebsgebäude (z. B. Garage, Technikraum, Säurelager, Öllager etc.)
- Havariewall / Dammschüttung, Havariebecken / Rückhalteraum
- landwirtschaftliche Halle
- E-Tankstelle zur Nutzung der erzeugten Energie vor Ort

(3) Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

#### **3 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

##### **3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl**

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

Der Festgesetzte Wert ist als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.

### 3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die maximal zulässige Gesamthöhe wird in m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull) angegeben. Sie wird gemessen an der Außenkante der Außenwand bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut bzw. der baulichen Anlage (z.B. Folienhaube).

Betriebsgebäude, Fahrsilo-Füllhöhe, Stützwand: Die max. Gesamthöhe beträgt 572 m ü. NHN.

Fahrsilo-Überdachung: Die max. Gesamthöhe beträgt 579 m ü. NHN.

Behälter und BHKW-Kamine: Die max. Gesamthöhe beträgt 584 m ü. NHN.

Pufferspeicher: Die max. Gesamthöhe beträgt 579 m ü. NHN.

Landw. Halle: Die max. Gesamthöhe beträgt 580 m ü. NHN

Einzelne Dachaufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen-Kamine, Geländer oder Antennen sind bis insgesamt 5,0 m zusätzlich zur erlaubten Gesamthöhe zulässig.

## 4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Dabei wird bestimmt, dass abweichend von § 22 Abs. 1 BauNVO Gebäudelängen über 50m zulässig sind. Bei Gebäudelängen über 50m ist eine optische Gliederung des Baukörpers erforderlich. Dies gilt nicht für Fahrsilos und den Zentralgang.

## 5 Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Errichtung von Anlagebestandteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von Stellplätzen, Sammel- und Aufenthaltsplätzen und dgl. ist nur innerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsfläche (SO BIOA) zulässig.

Auf den im Plan gekennzeichneten „Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind“ dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden.

Ebenso sind Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14

BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B.

Lagerflächen usw. nicht zulässig (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb der vorgenannten, von Bebauung freizuhaltenden Flächen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

## 6 Immissionsschutz

In Absprache mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung etc. einzuholen, damit die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Die Gutachten sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag unaufgefordert vorzulegen.

## 7 Grünordnung im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

### 7.1 Allgemein

Für die Pflanzung von Hochstämmen ist mindestens ein Pfahl-Dreibock (2,5m lange Pfähle) mit Lattenrahmen bestehend aus drei Verstrebungen (mit jeweils 50cm Länge) und Kokosstrick-Bindegut zu verwenden.

Baumbindungen dürfen die Entwicklung des Baumes nicht behindern und sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

Das Pflanzgut muss dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland entstammen.

Die zu pflanzenden Bäume/Gehölze sind:

- im Wuchs zu fördern und Ausfälle innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen
- bei Überwachsen auszumähen
- bei Trockenheit ausreichend zu wässern
- bei Erfordernis wirksam vor Verbiss zu schützen
- dauerhaft zu pflegen und biotopprägend zu erhalten.

Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen in Form des „auf den Stock setzens“ sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

Innerhalb der privaten Grünflächen dürfen Leitungen nur verlegt werden, wenn die Mindestabstände zwischen Leitung und Bepflanzung eingehalten werden oder bei einer Unterschreitung der Mindestabstände entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf geachtet werden, dass Bäume in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

Der Vorhabenträger hat Vorkehrungen zu treffen, dass das Wurzelwerk den Havariewall nicht beschädigt oder beeinträchtigt.

### 7.2 Pflanzgebot auf den ausgewiesenen Grünflächen

Die Bepflanzung ist im Bereich der Grünfläche mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern in Form von mindestens 2-reihigen Strauchhecken durchzuführen und gemäß Planfeststellung anzulegen. Es sind mindestens drei verschiedene Arten sind aus der Artenliste zu wählen. Sie sind zu gleichen Teilen und gemischt zu pflanzen.

Die Pflanzen sind dabei in einem Abstand von 1,5 m zwischen den Pflanzen in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen zu setzen.

Die Bepflanzung ist vom Vorhabenträger in der ersten Vegetationsruhe nach Beginn der Baugebieterschließung durchzuführen. Die Ersatz-Pflanzung z.B. bei Ausfall, hat entsprechend der Artenliste gleichartig und gleichwertig innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

### 7.3 Artenliste

Bäume 2. Ordnung, Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

sowie Obstbäume regionaltypischer, bewährter Sorten

Weitere Arten in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Sträucher, Mindestpflanzqualität: 2xv, 60-100 cm hoch

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

sowie heimisches Strauchbeerenobst

Weitere Arten in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

## 8 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

### 8.1 Fl.-Nr. 64 (TF), Gemarkung Kirchdorf a. d. Iller

Die Teilfläche der Flurnummer 64 Gemarkung Kirchdorf a. d. Iller wird als Ausgleichsfläche festgesetzt und ist diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet. Im Planbereich 2 „Ausgleich“ ist die externe Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Grünordnungsplans.

Die sich ergebende Aufwertung in Ökopunkten ist der Begründung zu entnehmen.

**Bestand:** Acker, intensiv genutzt

**Entwicklungsziel:** Fettwiese mittlerer Standorte

**Maßnahmen:**

- zur Aushagerung des Bodens ist in den ersten zwei Jahren weiterhin Ackernutzung mit zehrenden Ackerfrüchten zu betreiben, jedoch ist jegliche Art der Düngegabe zu unterlassen
- nach erfolgter Aushagerung **Flächenvorbereitung** durch grubbern oder fräsen des Bodens und Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- im Boden vorhandenes Samendepot aufkeimen lassen und Bodenbearbeitung wiederholen
- Gesamtvorgang mind. zweimal wiederholen
- anschließend **Mahdgutübertragung** (oder sonstiges Beerntungsverfahren) im Sommer sowie ein weiteres Mal im Herbst von einer geeigneten Spenderfläche aus der Umgebung; die Fläche ist zuvor abzustimmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
  - alternativ ist eine **Einsaat** der Fläche im Frühjahr/idealerweise Herbst mit einer geeigneten Gras-Kräutermischung für frische Standorte (Kräuteranteil mind. 50% aus autochthonem/einheimischen Saatgut) möglich; die Saatgutmischung ist zuvor einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
  - Herkunftsregion des Saatgutes: Nr. 17 Südliches Alpenvorland
- Hitze und Trockenphasen von mehr als einer Woche sind unbedingt zu vermeiden, andernfalls ist aktiv zu bewässern
- **Pflege** über eine 2-schürige Mahd (erster Schnitt ab 15.06. zweiter Schnitt im September); Mahdgut max. 3 Tage bei Trockenheit liegen lassen (das Wenden des Mahdgutes ist zulässig), um Nachreifung der Samen zu ermöglichen und anschließend beräumen
- Bei erkennbarer Dominanz unerwünschter Arten (z.B. Neophyten) ist es anzuraten, die Fläche nochmals zu fräsen und eine nochmalige Mahdgutübertragung oder Nachsaat durchzuführen.
- Düngegaben jeglicher Art sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich untersagt
- Ist festzustellen, dass sich das für den Biotoptyp notwendige Arteninventar nicht einstellt, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung der Pflege oder eine Nachsaat bzw. erneute Mähgutübertragung erforderlich.

## 8.2 FI.-Nr. 1304, Gemarkung Berkheim

Die Flurnummer 1304 Gemarkung Berkheim wird als Ausgleichsfläche festgesetzt und ist diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet. Im Planbereich 3 „Ausgleich und CEF-Maßnahme“ ist die externe Maßnahmenfläche dargestellt.

Die sich ergebende Aufwertung in Ökopunkten ist der Begründung zu entnehmen.

Im Plangebereich 1 anfallender Oberbodenaushub wird auf die im Planbereich 3 festgestetzte Fläche aufgebracht. Folgendes ist dabei zu beachten/einzuhalten:

- Es ist ein Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzurichten (Heft 24 – LUBW). Nach dem Einbau ist ein Bericht an die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde zu übermitteln.
- Der Einbau des neuen Boden ist nur bei trockener Witterung und trockenem Material zulässig.
- Zur Vermeidung von Verdichtung sind entsprechende Maschinen notwendig, die Bodenverdichtungen vermeiden. Diese sind im Bericht der BBB zu benennen.
- Die Verzahnung von bestehendem Bodenhorizont mit neu aufgetragenem Material ist sicherzustellen und mögliche Verdichtungen aufzuheben. Die Vorgehensweise ist im Rahmen der BBB darzulegen.
- Mind. 3 Jahre Dauerbegrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen auf dem betroffenen Abschnitt.
- Mind. 5 Jahre keine Hackfrüchte oder Mais auf dem neu hergestellten Bereich zulässig.
- Der Vorhabenträger hat durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen, dass eine Bewirtschaftung und dauerhafte klare Abgrenzung der Oberbodenauftragsbereiche zu den Bereichen für die CEF-Maßnahmen eingehalten werden kann.

Eventuell erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse sind vom Vorhabenträger bei der zuständigen Fachstelle im Landratsamt zu erfragen und nach Aufforderung vorzulegen.

## 8.3 Umsetzung und dingliche Sicherung

Mit der **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen. Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage müssen alle oben genannten Erstgestaltungsmaßnahmen durchgeführt und abgeschlossen sein.

Ggf. erforderliche Genehmigungen sind einzuholen.

5 Jahre nach Beginn der Maßnahmenumsetzung ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die **dingliche Sicherung** der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgen mittels **Grundbucheintrag**.



## 9 CEF-Maßnahmen

Für die drei von der Planung im worst case betroffenen Feldlerchen-Revier sind Ausweichebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Umsetzung erfolgt auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1374 Gemarkung Berkheim. Die Flächen sind diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet. In den Planbereichen 3 bis 5 sind die Maßnahmenflächen dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieser Pläne.

### Anlage von Buntbrachen und/oder Schwarzbrachen

- Pro betroffenem Revier ist eine mindestens 1.500 m<sup>2</sup> große Bunt- oder Schwarzbrache im Acker anzulegen. Die Bracheformen können im Verhältnis 50:50 miteinander kombiniert werden.
- Die oben genannten Flurstücke bilden einen Flächenpool, innerhalb dessen entweder alle anzulegenden Brachen auf einem Flurstück angelegt werden dürfen oder sich jeweils auf die drei Flurstücke aufteilen
- Die Lage der Brachen darf innerhalb der genannten Flächen jährlich oder spätestens alle 3 Jahre variieren. Sie sollten nach Möglichkeit nicht direkt an einem Weg liegen.
- Umbruch und Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt

### Vorgehensweise Buntbrache:

- Flächenvorbereitung durch grubbern oder fräsen des Bodens und Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- im Boden vorhandenes Samendepot aufkeimen lassen und Bodenbearbeitung wiederholen
- anschließend Ansaat vorzugsweise im Frühjahr oder alternativ im Herbst mit einer Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, Herkunftsregion Nr. 17 Südliches Alpenvorland und Anwalzen des Saatgutes
  - lückige Aussaat mit einer Ansaatstärke 1-2 g/m<sup>2</sup>
  - Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m<sup>2</sup> ist zulässig
  - Die Saatgutmischung sollte im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden
- Wässern der Fläche bei anhaltender Trockenheit von mehr als einer Woche
- Für die Dauer der Brache bleibt die Fläche i.d.R. ohne Bewirtschaftung. Pflegemaßnahmen (wie Abmähen, Mulchen, Umpflügen, Düngen, Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln etc.) sind während der Zeit der Brache grundsätzlich nicht durchzuführen. Im Falle der Verbreitung von Unkräutern, die die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen erheblich beeinträchtigen können, sind Pflegemaßnahmen in Ausnahmefällen nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Brache im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist im Bereich der Brache unzulässig.

### Vorgehensweise Schwarzbrache:

- von der Einsaat auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März ist zulässig
- Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und von Klee-gras-Mischungen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung

Folgendes ist grundsätzlich zu beachten:

- Breite der Brache von mind. 10 m
- zu beachtende Abstände:
  - zu geschlossenen Ortschaften, Freileitungen, Straßen und Vertikalstrukturen mind. 100m
  - zu Straßen, Einzelbäumen und Feldgehölzen mind. 50m

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die CEF-Maßnahme ist grundbuchrechtlich zu sichern.

## 10 Wasserwirtschaftliche Belange

In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

Unverschmutztes Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist einer Retentionsfläche zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.

Bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Anlagen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig.

## 11 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft. Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird Ackernutzung festgesetzt. Die Anpflanzungen dürfen außerhalb der Brutperiode entfernt werden. Nach der dauerhaften Aufgabe und damit verbundenen Rückbauverpflichtung der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzung entfällt auch die naturschutzrechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche. Nach Entfall der Verpflichtungen darf die Fläche wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden.

## **C SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LBO FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN**

### **1 Abstandsflächen**

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 7 der LBO.

### **2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **2.1 Gestaltung der Dächer**

Betriebsgebäude, Fahrсилоüberdachung:

Zulässig sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer sowie Satteldächer und Pultdächer mit einer Neigung von 5° - 30°.

Behälter:

Behälter sind mit einer Folienhaube in RAL 7035 (Lichtgrau) oder Betondecke abzudecken. Abweichende Farbtöne von Folienhauben bedürfen einer vorherigen, einvernehmlichen Abstimmung mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde.

Für Dacheindeckungen sind reflektierende Materialien unzulässig. Extensive Gründächer sind zulässig.

#### **2.2 Gestaltung der Gebäude**

Glänzende, reflektierende Materialien sind für Gebäudeaußenflächen unzulässig.

#### **2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen**

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Auf- und Abtragungen) sind bis 2,0 m zulässig und nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Berkheim und dem Landratsamt Biberach vorzunehmen.

Die Geländeänderungen sind in den Baugesuchen mit Höhen in m ü. NHN darzustellen.

### **3 Werbeanlagen und Beleuchtung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Traufe angebracht werden.

Unzulässig sind Anlagen mit bewegtem Licht.

Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße sind ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen. Sind Werbeanlagen im genannten Bereich geplant, so ist das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

Werbeanlagen sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.

Für die Außenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

Von der Beleuchtung darf keine Blendwirkung auf den öffentlichen Raum ausgehen.

### **4 Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Flächen sind bis maximal 2,0 m Höhe zulässig. Des Weiteren sind einheimische Hecken zulässig. Sockel sind unzulässig.

## **D HINWEISE**

### **1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche**

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

### **2 Bodenschutz**

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz) hat der Vorhabenträger für ein Vorhaben, dass auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirkt, für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Rheingletscher-Niederterrassenschottern sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Verwitterungs- und Umlagerungssedimente ist zu rechnen.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete westlich des Plangebietes eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Planbereich 1) oder dessen Umgebung sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Im Planbereich 3 ist gemäß Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 26.01.2023) eine keltische Viereckschanze entdeckt worden. Dabei handelt es sich um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (ADAB-Id: 104 764 508). Die auf der Fläche notwendigen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung und Verzahnung der Bodenschichten hat so zu erfolgen, dass das Bodendenkmal keinen nachhaltigen Schaden nimmt. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist dies zu berücksichtigen.

### 4 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der LBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu ermitteln und sicherzustellen. Die Feuerwehrezufahrt ist für Fahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu beachten.

Die Anforderungen der Technischen Regel Anlagensicherheit 120 (TRAS 120) sind zu beachten.

### 5 Wasserwirtschaftliche Belange

#### 5.1 Drainagen

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Wurzeln von Gehölzpflanzungen bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

#### 5.2 Grundwasser / Schichtenwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Je nach Höhenlage der künftigen Baukörper sind gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

**Es wird den Bauherren empfohlen die Baugrundverhältnisse vor der Planung der baulichen Maßnahmen näher zu erkunden.** Für eine eventuell notwendige Grundwasserabsenkung im Rahmen einer Bauwasserhaltung ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim zuständigen Landratsamt zu beantragen.

### 5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der NiedSchlWasBesV (Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NiedSchlWasBesV erfüllt sind.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen zu empfehlen. Hierzu eignen sich vor allem:

- Niederschlagswasserversickerung
- Ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation oder Rückführung in den Kreislauf der Biogasanlage zu beseitigen.

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstigen gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung.

### 5.4 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkniederschlägen kann wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind vom Bauherrn eigenverantwortlich Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

## 6 Versorgungsleitungen

Im Bereich von sowohl bestehenden, als auch neu hinzukommenden Leitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände vom Bauherrn rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfragen und zu beachten.

Innerhalb des Schutzreifens von Leitungen dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich.

Eine etwaige Verlegung von bestehenden Leitungen ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

## **E VERFAHRENSVERMERKE**

### **1 Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeinde Berkheim hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom **15.03.2022** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **31.03.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

### **2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeinde Berkheim hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **02.08.2022** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **12.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **01.09.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

### **3 Vorgezogene Behördenbeteiligung**

Die Gemeinde Berkheim hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **12.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022** durchgeführt.

### **4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeinde Berkheim hat am **13.12.2022** den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **13.12.2022** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **5 Auslegung (Offenlegung)**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **13.12.2022** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **22.12.2022** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### **6 Durchführungsvertrag**

Der Durchführungsvertrag wurde am **08.03.2023 und 10.03.2023** von den Vertragspartnern unterzeichnet.

### **7 Satzungsbeschluss – Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen nach BauGB für den Bebauungsplan**

Der Gemeinderat hat die Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen nach BauGB für den Bebauungsplan in der Fassung vom **13.12.2022, zuletzt geändert am 21.03.2023** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB bzw. §4 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **21.03.2023** als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Berkheim, den **22.03.2023**

.....  
Walther Puza, Bürgermeister

(Siegel)

## 8 Satzungsbeschluss – Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO für den Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO für den Bebauungsplan in der Fassung vom **13.12.2022, zuletzt geändert am 21.03.2023** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB bzw. §4 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **21.03.2023** als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Berkheim, den **22.03.2023**

.....  
Walther Puza, Bürgermeister (Siegel)

## 9 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan in seiner Gesamtheit

Der Gemeinderat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in seiner Gesamtheit in der Fassung vom **13.12.2022, zuletzt geändert am 21.03.2023** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB bzw. §4 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **21.03.2023** als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Berkheim, den **22.03.2023**

.....  
Walther Puza, Bürgermeister (Siegel)

## 10 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **21.03.2023** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Berkheim, den **22.03.2023**

.....  
Walther Puza, Bürgermeister (Siegel)

## 11 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.  
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente bzw. Unterlagen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berkheim zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Berkheim, den .....

.....  
Walther Puza, Bürgermeister (Siegel)



Vorhabenträger

**ZIESEL CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

---

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TANNENSCHACHEN“ BERKHEIM

---

## C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 02.08.2022  
Entwurf vom 13.12.2022  
zuletzt geändert am 21.03.2023

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Herz

<b>A</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1	Rechtliches und Ziel der Aufstellung.....	3
1.1	Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren .....	3
1.2	Anlass/Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes .....	3
2	Übergeordnete Planungsziele.....	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg (LEP 2002).....	3
2.2	Regionalplan Donau-Iller (1987 sowie laufende Gesamtfortschreibung Stand 2019) .....	4
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	6
<b>B</b>	<b>LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES</b>	<b>7</b>
1	Lage .....	7
2	Größe.....	7
3	Beschaffenheit, Baugrund.....	7
4	Sicherheitsabstand .....	8
<b>C</b>	<b>GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG</b>	<b>9</b>
1	Art der baulichen Nutzung .....	9
2	Maß der baulichen Nutzung.....	9
3	Örtliche Bauvorschriften.....	9
4	Planstatistik für den Planbereich 1.....	9
<b>D</b>	<b>IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>10</b>
1	Lärm.....	10
2	Geruch .....	11
<b>E</b>	<b>NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG</b>	<b>12</b>
1	Schutzgut Arten und Biotope .....	12
2	Schutzgut Boden.....	13
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen .....	14
4	Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen .....	14
<b>F</b>	<b>ERSCHLIESSUNG</b>	<b>14</b>
1	Fließender Verkehr .....	14
2	Ver- und Entsorgung.....	14
<b>G</b>	<b>KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG</b>	<b>15</b>
<b>H</b>	<b>PLÄNE</b>	<b>16</b>
1	Grünordnungsplan Bestandsaufnahme .....	16
2	Grünordnungsplan Konflikte .....	17
3	Grünordnungsplan Maßnahmen .....	18

## A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 1 Rechtliches und Ziel der Aufstellung

#### 1.1 Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. - **§1 (3) BauGB**

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. - **§1 (5) BauGB**

#### 1.2 Anlass/Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Ziesel CH4 GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer hochflexiblen Speicherbiogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie auf den Fl.-Nrn. 1073 und 1074 (TF) Gemarkung Berkheim. In der hochflexiblen Biogasanlage wird durch den anaeroben Abbau landwirtschaftlicher Produkte Biogas erzeugt, das in zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) zur flexiblen Stromerzeugung genutzt wird. Der Gärrest wird als wertvoller Dünger landwirtschaftlich verwertet. Die Reduzierung des Gärrestes wird durch eine Vakuumverdampferanlage der BHKW bewerkstelligt. Durch den Verdampferprozess wird eine Teilung der Düngewerte in eine Dickschlammfraktion, die dem Gärrestelager zugeführt wird und eine ASL-Fraktion beabsichtigt. Die Abwärme des Verdampfers wird für die Behälterheizung verwendet. Weitere überschüssige Wärme wird in einem Wärmepufferspeicher gespeichert sowie vor Ort zur Trocknung land- und forstwirtschaftliche Güter in einer Halle genutzt. Auch soll entstehende Abwärme in das Wärmenetz der Gemeinde eingespeist werden. Weiterhin ist angedacht, die entstehende Energie vor Ort in Form einer E-Tankstelle zu nutzen. Für Fahrzeuge, zur Lagerung etc. ist des Weiteren eine Halle vorgesehen.<sup>1</sup>

Da die Gemeinde Berkheim sich selbst zum Ziel gesetzt hat, als „Bioenergieort“<sup>2</sup> zunehmend autark zu werden und den Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren, befürwortet sie Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien, und möchte daher das Vorhaben im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterstützen.

### 2 Übergeordnete Planungsziele

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg (LEP 2002)

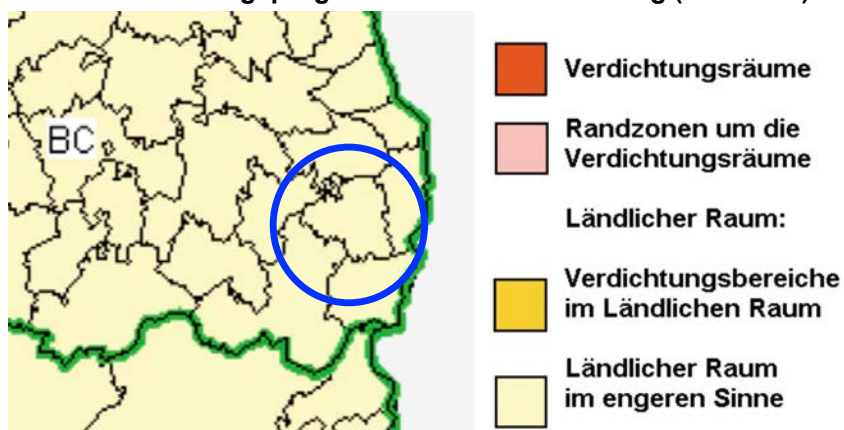


Abbildung 1: Auszug aus der Karte "Raumkategorien" des LEP 2002 mit nebenstehender Legende

Die Karte „Raumkategorien“ des LEP stellt die Gemeinde Berkheim als ländlichen Raum im engeren Sinne dar. Weiterhin liegt die Gemeinde an einer Landesentwicklungsachse (lt. gleichnamiger Themenkarte) zwischen Biberach a. d. R. und Memmingen. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

<sup>1</sup> NQ-Anlagentechnik GmbH, Betriebsbeschreibung vom 30.11.2022 zum genannten Vorhaben

<sup>2</sup> <<https://www.gemeinde-berkheim.de/wir-sind-berkheim/bioenergieort/>>

Dem Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsprogrammes sind folgende auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

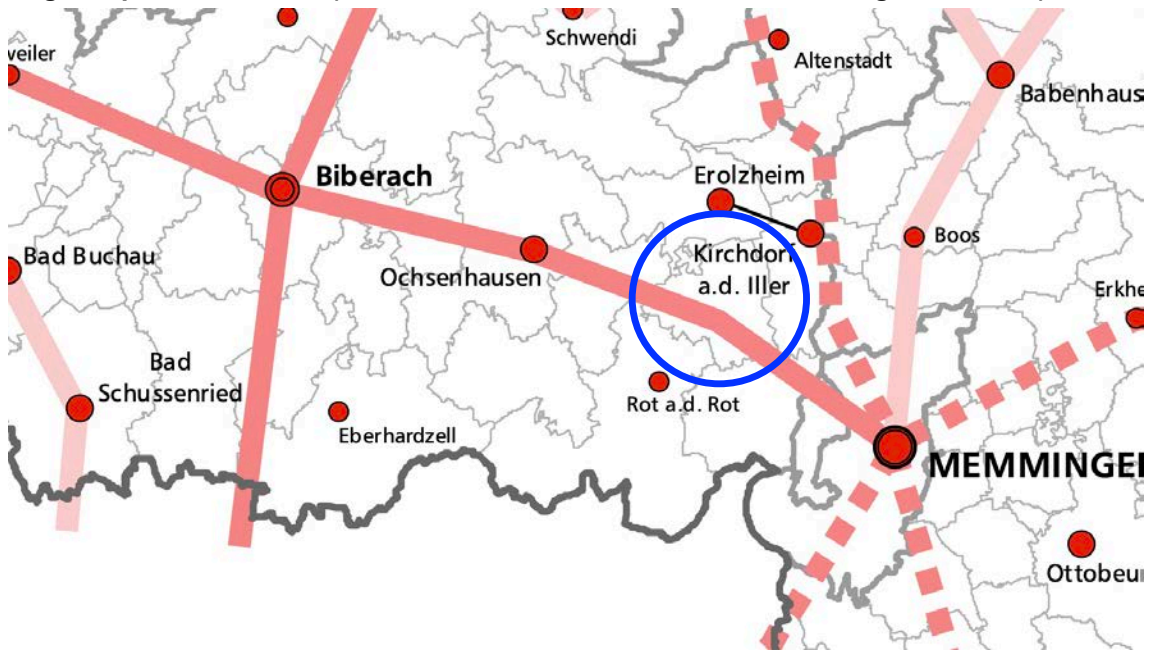
#### 4.2 Energieversorgung

**4.2.1 G:** Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

**4.2.2 Z:** Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. [...]

Im Hinblick auf die Konzeption des Vorhabens wird selbiges als mit den übergeordneten Planungszielen und -grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes vereinbar angesehen.

## 2.2 Regionalplan Donau-Iller (1987 sowie laufende Gesamtfortschreibung Stand 2019)



**Abbildung 2: Auszug aus der Karte „Entwicklungsachsen und zentrale Orte“ des Regionalplanes Donau-Iller 1987**

Der Regionalplan Donau-Iller aus dem Jahr 1987 verzeichnet in der Karte „Natur und Landschaft“ die Lage in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und Landschaftsschutzgebiet. Diese Zielsetzung ist dem mittlerweile in Fortschreibung befindlichen Regionalplan nicht mehr zu entnehmen. Der Bereich ist nun als „Gebiet für Landwirtschaft“ gekennzeichnet.

Ferner ist zwischenzeitlich ein Verfahren zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes erfolgt, sodass die Schutzgebietsgrenzen zurückgenommen wurden und das Plangebiet nicht länger im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Gemäß der Karte „Entwicklungsachsen und zentrale Orte“ des Regionalplanes Donau-Iller aus dem Jahre 1987 liegt die Gemeinde Berkheim an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (rote Linie).

Auch der derzeit noch laufenden Gesamtfortschreibung mit ihren aktualisierten Karten aus dem Jahr 2019 ist diese Entwicklungsachse nach wie vor zu entnehmen. Weiterhin ist Berkheim in der Raumstrukturkarte der laufenden Gesamtfortschreibung als ländlicher Raum eingestuft. Besondere planzeichnerische Zielsetzungen in Bezug auf das vorliegende Plangebiet sind dem Regionalplan nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum Regionalplan 1987 sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele bzw. Grundsätze zu entnehmen:

### **B X Energieversorgung**

**Nr. 1.2:** Für den weitgehend einheitlichen Lebensraum der Region soll auf eine gleichwertige Energieversorgung hingewirkt werden. [...]

Dem Erläuterungstext der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (2019) sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) zu entnehmen:

### **B V 2 Energieversorgung**

**G (1)** Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

**G (2)** Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

**G (3)** Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

### **B V 2.3 Bioenergie**

**G (1)** Bei der energetischen Nutzung von Biomasse soll eine gute Verträglichkeit mit ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Belangen sichergestellt werden. Eine übermäßige örtliche Konzentration von Bioenergieanlagen soll vermieden werden.

**G (2)** Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig angebunden an den Siedlungsbestand und nach Möglichkeit in Industrie- oder Gewerbegebieten realisiert werden. Die Errichtung von Bioenergieanlagen in der freien Landschaft soll unterbleiben.

**G (3)** Bei der Standortauswahl soll auf eine bestmögliche Nutzung anfallender Wärmepotenziale geachtet werden.

In Anbetracht des Alters des bestehenden Regionalplanes und der Tatsache, dass seinerzeit regenerative Energien nicht die Gewichtung erfahren haben, wie in der heutigen Zeit, sind es insbesondere die Ziele und Grundsätze der Gesamtfortschreibung, die mit der vorliegenden Planung konform sind.

Hinsichtlich der Anbindung an den Siedlungsbestand (B V 2.3, G (2)) lässt die Begründung der Gesamtfortschreibung auch Ausnahmen zu:

*„Wo dies nicht möglich ist, sollen Standorte in Bereichen mit bestehenden Vorbelastungen genutzt werden. [...] Auch auf die vorhandene verkehrliche Erschließung der Standorte ist entsprechend zu achten.“*

Auch die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (gemäß noch verbindlichem Regionalplan des Jahres 1987) findet entsprechend Berücksichtigung, in dem eine Eingrünung festgesetzt wird, die eine landschaftliche Einbindung des Plangebietes gewährleisten und damit negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild unterbinden soll.

Unter diesen Voraussetzungen ist kein Widerspruch des Vorhabens mit den übergeordneten Planungszielen des Regionalplanes (weder bestehend noch Gesamtfortschreibung) erkennbar.

### 3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal<sup>3</sup> verzeichnet im Bereich des Vorhabens Fläche für die Landwirtschaft.

Die angestrebte Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ist somit nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in einem Änderungsverfahren, in welchem auch der gegenständliche Bereich entsprechend der vorgesehenen Nutzung geändert wird.



Auszug Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000

<sup>3</sup> Gemeindeverwaltungsverband Illertal (Stand 01/2019): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III - 2. Änderung, Verfasser: LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

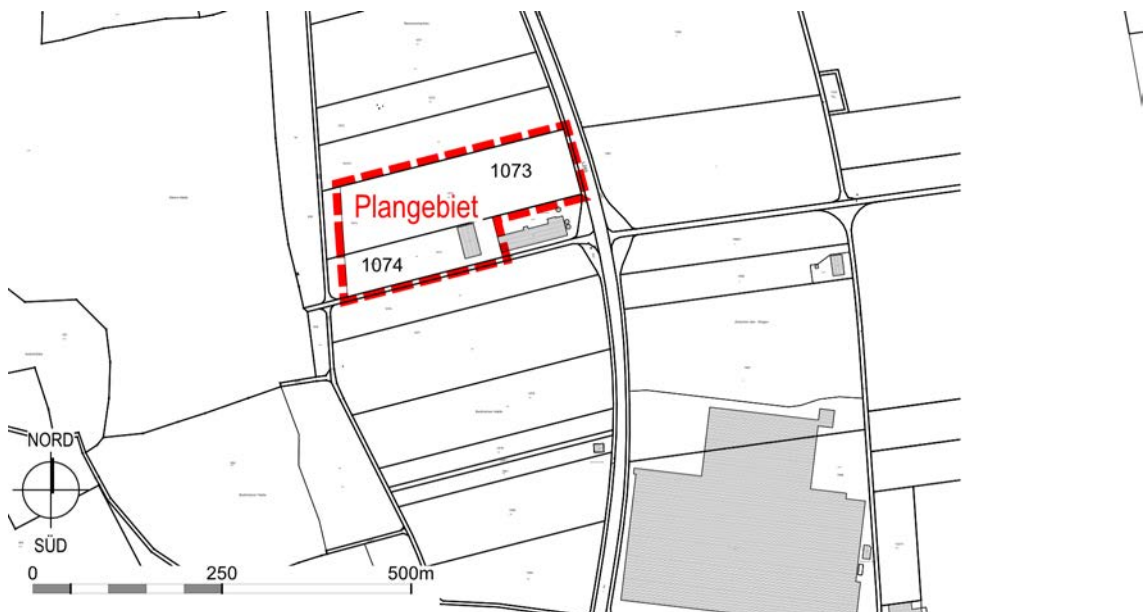
## **B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES**

### **1 Lage**

Der Planbereich 1 (Plangebiet/Bebauungsplan-Planzeichnung) befindet sich nördlich von Berkheim angrenzend zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers. Der Planbereich 2 (Ausgleich) befindet sich mittig zwischen Bonlanden und Edenbachen, nördlich der Motocross-Strecke bzw. des Entsorgungszentrums. Die Planbereiche 3 bis 5 (CEF-Maßnahme) befinden sich allesamt östlich von Bonlanden.

Der Geltungsbereich des Planbereichs 1 (Bebauungsplangebiet) wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- **im Norden** durch die Fl.-Nr. 1073/1 (Acker)
- **im Osten** durch die Fl.-Nr. 1067 (Wirtschaftsweg)
- **im Süden** durch die Fl.-Nrn. 1074 (Teilfläche, landwirtschaftliche Gebäude), 1075 (Wirtschaftsweg)
- **im Westen** im durch die Fl.-Nr. 1073 (TF, Acker) und 1074 (TF, Acker) jeweils Gemarkung Berkheim



Maßstab 1:10.000

### **2 Größe**

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs im Planbereich 1 beträgt 39.374 m<sup>2</sup>.

### **3 Beschaffenheit, Baugrund**

Das Gelände wird intensiv als Acker genutzt und weist dementsprechend keine nennenswerte Strukturierung auf. In einem Teilbereich befindet sich bereits ein landwirtschaftliches Gebäude und umliegende versiegelte Flächen.

Das Gelände ist weitestgehend eben und fällt nur äußerst gering mit ca. 1,0 % nach Norden.

Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor.

Eine Baugrunduntersuchung wurden nicht durchgeführt und erfolgen im Nachgang zum Bauleitplanverfahren, wenn Konstruktion und Ausgestaltung der einzelnen Anlagenkomponenten abschließend bekannt sind.

#### 4 Sicherheitsabstand<sup>4</sup>

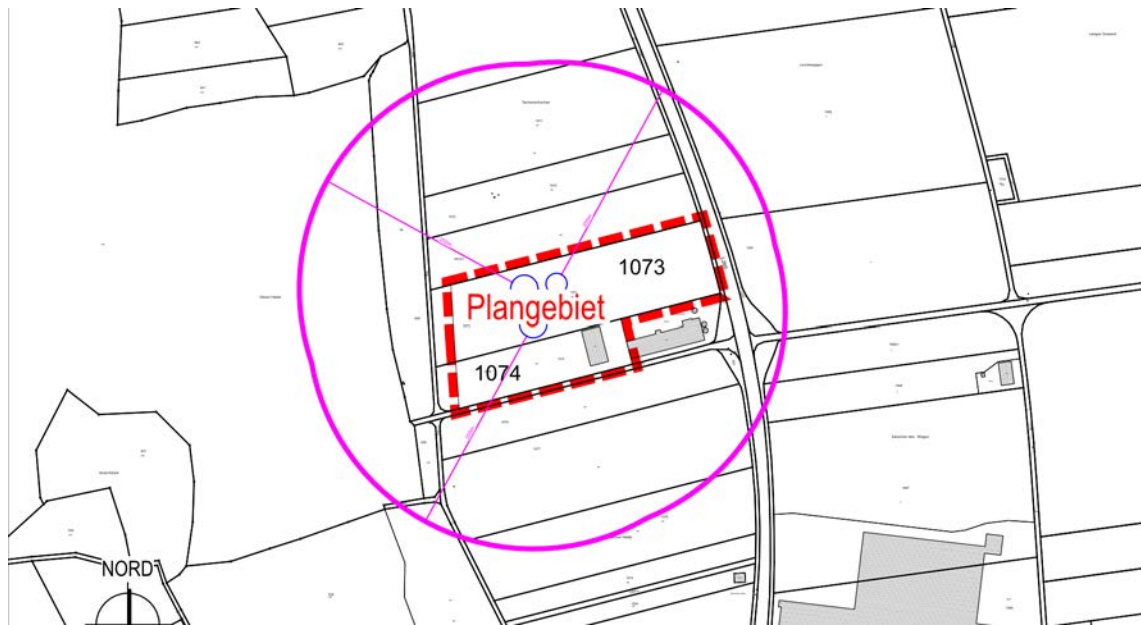
Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Gutachten zur Bewertung der Abstandsverhältnisse zur Wahrung des Abstandsgebotes im Sinne § 50 BImSchG durch die Firma Müller-BBM GmbH mit Bericht Nr. M170473/01 vom 20.07.2022 erstellt.

Das Gutachten kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

*„Im Bereich des auszuweisenden Achtungsabstandes befinden sich demnach keine Nutzungen, die als schutzbedürftig gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG und KAS-18 einzustufen sind. Das Abstandsgebot im Sinne des § 50. BImSchG ist somit gewahrt.“*

Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beträgt 250m ausgehend von den äußeren Rändern der Gärrestelager. Er ist nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen.

Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, das dem Bebauungsplan beigelegt ist.



**Abbildung 3: Übersichtsplan mit Darstellung des ermittelten angemessenen Achtungsabstandes**

<sup>4</sup> Müller-BBM, Gutachten zur Bewertung der Abstandsverhältnisse zur Wahrung des Abstandsgebotes im Sinne § 50 BImSchG, Bericht Nr. M170473/01 vom 20.07.2022



## **C GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG**

### **1 Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend der beabsichtigten Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ausgewiesen.

### **2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 dem Orientierungswert des §17 BauNVO und soll eine optimale Flächennutzung ermöglichen.

Die Festsetzung von maximalen Wand- und Behälterhöhen soll die Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagenkomponenten entsprechend dem bestehenden Bedarf ermöglichen und zugleich einen möglichst verträglichen Übergang zur bestehenden Bebauung sowie zur freien Landschaft gewährleisten.

Die Festsetzung von Dachaufbauten soll die Einzellängen von z.B. Lüftungsanlagen regeln.

### **3 Örtliche Bauvorschriften**

Vorrangig soll durch die Planung eine möglichst optimale und gleichzeitig wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht werden.

Ein grundlegendes Maß an örtlichen Bauvorschriften soll dabei jedoch ein verträgliches Erscheinungsbild der baulichen Anlagen und ein Einfügen in die Umgebung regeln.

### **4 Planstatistik für den Planbereich 1**

<b>Nettobauland</b>	<b>36.208 qm</b>	<b>92,0%</b>
sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Biogasanlage"	36.208 qm	100,0%
<b>Grünflächen</b>	<b>3.166 qm</b>	<b>8,0%</b>
private Grünfläche "Eingrünung"	3.166 qm	100,0%
<b>Gesamtfläche Geltungsbereich</b>	<b>39.374 qm</b>	<b>100,0%</b>

## D IMMISSIONSSCHUTZ

Das Plangebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers. Infolgedessen ist im Plangebiet mit Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen der umliegenden Landwirtschaftsnutzungen zu rechnen. Diese für die ländliche Lage üblichen Immissionen sind zu dulden. Dies gilt ebenso für Immissionen, die durch den landwirtschaftlichen Fahrverkehr hervorgerufen werden.

Durch den Anlagenbetrieb wiederum können sich Immissionen in Form von Lärm und Geruch ergeben, jedoch befindet sich das Vorhaben weit außerhalb von Berkheim und somit abseits von schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Wohnen).

### 1 Lärm

Lärm ergibt sich insb. durch An- und Ablieferverkehr sowie den Betrieb einzelner Anlagenkomponenten. Die Betriebsbeschreibung<sup>5</sup> besagt zum erwarteten Verkehrsgeschehen folgendes:

*„Die Nacht- und Ruhezeiten werden außer zu den saisonbedingten Erntearbeiten von dem geplanten Biogasbetrieb nicht beeinflusst. Lediglich bei der Ausbringung des vergorenen Gärrestes könnten noch längere Arbeitsspitzen entstehen, die sich jedoch nur auf den Vegetationszeitraum der üblichen landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion beschränken. Die Düngung der Pflanzen erfolgt wie gewohnt nach guter fachlicher Praxis zu den jeweils gewohnten Düngezeiträumen und verursacht deshalb auch keinen außergewöhnlichen Lieferverkehr“*

Als lärmemittierende Anlagekomponenten werden benannt (Auflistung nicht abschließend):

- Radlader zur Beschickung des Festoffeintrages: 1 Betriebsstunde pro Tag
- Gülleanlieferung (Traktor mit Güllefass): 4 bis 5 Fahrten pro Woche
- Rührwerke der Behälter: Intervallbetrieb mit 20-30 min/h<sub>24</sub>
- Blockheizkraftwerk: Anlage wird im Flexbetrieb betrieben, d.h. Stundenbetrieb in Zeiten großer Stromnachfrage; darüber hinaus nicht in Betrieb (genaue Betriebszeiten werden erst nach Vertragsschluss mit Direktvermarkter bekannt)

Es wurde von der Firma Müller-BBM eine Stellungnahme zur prinzipiellen Machbarkeit unter Berücksichtigung der maßgeblichen Schallquellen bzw. Schallübertragungswege mit Stand 16.05.2022 und Notiz-Nr. M170398/01 durchgeführt, die hinsichtlich der Lärmthematik zu folgendem zusammenfassendem Fazit gelangt:

*„Prinzipiell ist davon auszugehen, dass unter den in Kapitel 3 und 5 genannten Voraussetzungen die Vorgaben der TA Lärm durch das Vorhaben eingehalten werden können. Hierbei können jedoch schalltechnische Optimierungen in der Aufstellung bzw. in Form von lärmärmeren Aggregaten erforderlich werden. Da zur Tagzeit um 15dB höhere Immissionsrichtwerte gelten ist ebenfalls davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit eingehalten werden können.“*

Nähere Einzelheiten können der Machbarkeitsstudie entnommen werden.

<sup>5</sup> NQ-Anlagentechnik GmbH, Betriebsbeschreibung vom 30.11.2022 zum genannten Vorhaben

## 2 Geruch

Geruchsemissionen können laut Betriebsbeschreibung insb. in folgenden Bereichen entstehen:

- Anschnitt und Betrieb des Fahrsilos
- Festmistlager
- Feststoffeintrag
- BHKW-Betrieb
- Vorgrube (Verdrängungsemissionen)

Zur Reduktion und Vermeidung sind der Betriebsbeschreibung verschiedene Maßnahmen zu entnehmen, wie z.B.

- Geringhalten der Siloanschnittfläche und Abdeckung des übrigen Silos
- Frischgülle wird nicht offen gelagert sondern direkt dem geschlossenen System zugeführt
- geringe Lagerzeiten für Festmist
- anfallender Wirtschaftsdünger wird nicht mehr unvergoren auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht etc.

Ausführliche Maßnahmenbeschreibungen sowie weitere technische Einzelheiten diesbezüglich erfolgen durch den Vorhabenträger und dessen Anlageplaner im Rahmen des BImSchG-Verfahrens mit der Einreichung entsprechender aussagekräftiger Antragsunterlagen.

Bezüglich der Emissionen und Immissionen wurde zudem begleitend durch die Firma Müller-BBM eine Immissionsprognose mit Stand 19.05.2022 und Berichts-Nr. M169256/03 angefertigt, die zu folgendem zusammenfassenden Fazit kommt:

*„Aus lufthygienischer Sicht sind für das Vorhaben keine relevanten Geruchs-Immissionen, Säuredepositionen sowie Stickstoffeinträge und Ammoniak-Immissionen zu erwarten.“*

Nähere Einzelheiten können der Immissionsprognose entnommen werden.

## E NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Das Plangebiet wird nachfolgend mit Hilfe der Ökokonto-Verordnung<sup>6</sup> – ÖKVO bewertet.

### 1 Schutzgut Arten und Biotope

<b>Bestand Bbauungsplangebiet</b>				
<b>Biotoptyp</b>	<b>Typ-Nr.</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	4	35.729 qm	142.916
Feldgehölz	42.20	17	450 qm	7.650
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	831 qm	831
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	2	2.364 qm	4.728
<b>Flächenwert vor dem Eingriff (Bestand)</b>			<b>39.374 qm</b>	<b>156.125</b>
<b>Planung Bbauungsplangebiet</b>				
<b>Biotoptyp</b>	<b>Typ-Nr.</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
Gebüsch mittlerer Standorte	42.20	14	3.165 qm	44.310
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	36.209 qm	36.209
<b>Flächenwert nach dem Eingriff (Planung)</b>			<b>39.374 qm</b>	<b>80.519</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>				<b>-75.606</b>

Die Plangebiet weist einen Flächenwert von 156.125 Ökopunkten im Bestand auf. Nach Umsetzung des Vorhabens ergibt sich ein Flächenwert von 80.519 Ökopunkten. Es entsteht somit durch das Vorhaben ein Wertedefizit von 75.606 Ökopunkten.

<b>Bestand Ausgleichsfläche</b>				
<b>Biotoptyp</b>	<b>Typ-Nr.</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	4	25.000 qm	100.000
<b>Flächenwert vor dem Eingriff (Bestand)</b>			<b>25.000 qm</b>	<b>100.000</b>
<b>Planung Ausgleichsfläche</b>				
<b>Biotoptyp</b>	<b>Typ-Nr.</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	25.000 qm	325.000
<b>Flächenwert nach dem Eingriff (Planung)</b>			<b>25.000 qm</b>	<b>325.000</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>				<b>+ 225.000</b>

Der Ausgleich erfolgt auf Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller. Hier wird intensiv genutzter Acker zu einer Fettwiese naturschutzfachlich aufgewertet. Bei fachgerechter und ordnungsgemäßer Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ergibt sich ein Werteüberschuss von 225.000 Ökopunkten.

<b>Gesamtbilanz der Biotoptypen gem. ÖKVO</b>	
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>+ 149.394</b>

Unter Gegenüberstellung der Wertedifferenzen von Plangebiet und Ausgleichsfläche ergibt sich für das Schutzgut Arten und Biotope somit insgesamt ein Überschuss von 149.394 Ökopunkten, welcher zugleich das Defizit des Schutzgutes Boden ausgleichen soll (siehe nachfolgender Punkt).

<sup>6</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010

## 2 Schutzgut Boden

Die Zahlen in Spalte 1 entsprechen den Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ in der genannten Reihenfolge.

<b>Bestand Bebauungsplangebiet*</b>				
<b>Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Ökopunkte</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
0 - 0 - 0 (keine, versiegelte/überbaute Flächen)	0	0	3.195 qm	0
2 - 2 - 3 (mittel)	2,33	9,33	36.152 qm	337.298
<b>Flächenwert vor dem Eingriff (Bestand)</b>			<b>39.347 qm</b>	<b>337.298</b>
<b>Planung Bebauungsplangebiet</b>				
<b>Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Ökopunkte</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
0 - 0 - 0 (keine, versiegelte/überbaute Flächen)	0	0	36.208 qm	0
2 - 2 - 2 (mittel, Böschungen/Eingrünung)	2	8	3.166 qm	25.328
<b>Flächenwert nach dem Eingriff (Planung)</b>			<b>39.374 qm</b>	<b>25.328</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>				<b>-311.970</b>

\* gem. Auskunft zur Wertigkeit des Bodens durch das Landratsamt Biberach am 23.11.2022

Die Eingriffsfläche weist einen Flächenwert von 337.298 Ökopunkten im Bestand auf. Nach Umsetzung des Vorhabens ergibt sich ein Flächenwert von 25.328 Ökopunkten. Die Fläche weist somit ein Wertedefizit von 311.970 Ökopunkten auf.

<b>Bestand Ausgleichsfläche*</b>				
<b>Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Ökopunkte</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
2 - 2 - 2 (mittel)	2	8	41.452 qm	331.616
<b>Flächenwert nach dem Eingriff (Planung)</b>			<b>41.452 qm</b>	<b>331.616</b>
<b>Planung Ausgleichsfläche</b>				
<b>Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen</b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Ökopunkte</b>	<b>Fläche</b>	<b>Flächenwert</b>
3 - 3 - 3 (hoch)	3	12	41.452 qm	497.424
<b>Flächenwert nach dem Eingriff (Planung)</b>			<b>41.452 qm</b>	<b>497.424</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>				<b>+ 165.808</b>

\* gem. Auskunft zur Wertigkeit des Bodens durch das Landratsamt Biberach am 23.11.2022

Auf der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim erfolgt der zur Bodenverbesserung der Auftrag von Oberboden, welcher im Zuge der Vorhabenumsetzung im Planbereich 1 anfällt. Dadurch ergibt auf der Ausgleichsfläche ein Werteüberschuss von 165.808 Ökopunkten.

<b>Gesamtbilanz des Schutzguts Boden gem. ÖKVO</b>	
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>-146.162</b>

Unter Gegenüberstellung der Wertedifferenzen von Plangebiet und Ausgleichsfläche ergibt insgesamt Defizit von 146.162 Ökopunkten.

Dieses Defizit im Schutzgut Boden kann durch den Kompensationsüberschuss im Schutzgut Arten und Biotope ausgeglichen werden. Es verbleibt insgesamt ein **Überschuss** von **3.232 Ökopunkten**, sodass der Eingriff durch die festgelegte Kompensationsmaßnahme als vollständig ausgeglichen angesehen werden kann.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen**

#### **Vermeidung, Minderung**

Das Plangebiet wird in den Randbereichen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen eingegrünt. Dies dient als Eingriffsminimierung (landschaftliche Einbindung, Schaffung von Habitatstrukturen).

Ein Havariewall dient dazu, im Schadensfall austretende Stoffe zurückzuhalten und somit das Schutzgut Wasser nicht zu belasten. Auch wild abfließendes Oberflächenwasser wird umgekehrt so davon abgehalten in die Anlage zu fließen, sodass Schadstoffe bzw. Verschmutzungen nicht aus dem Plangebiet gespült werden können.

#### **Ausgleich**

Der **naturschutzrechtliche Ausgleich** erfolgt aufgrund vorhabenbedingten Grundstücksnutzung extern auf Teilflächen von Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim und Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller.

Auf Fl.-Nr. 1304 wird eine Bodenverbesserung durch Auftrag von im Plangebiet anfallendem Oberboden durchgeführt. Auf Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller hingegen wird ein intensiv genutzter Ackerstandort in eine Fettwiese überführt.

Da durch die Planung im worst case auch die planungsrelevante Offenlandart Feldlerche betroffen ist, werden zum Ausgleich des Lebensraumverlustes **CEF-Maßnahmen** in Form von Bunt- und/oder Schwarzbrachen festgelegt. Dies geschieht wechselnd auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1391 Gemarkung Berkheim.

### **4 Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird extern auf Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim und Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller umgesetzt. Die Ausgleichsflächen sind in den Planbereichen 2 und 3 dargestellt. Die Artenschutzmaßnahmen erfolgen auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1391 Gemarkung Berkheim. Sie sind in den Planbereichen 3 bis 5 ersichtlich. Alle Maßnahmen sind in der Satzung festgesetzt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden. Die der Ausgleichsflächen und Flächen für CEF-Maßnahmen sind dinglich mittels Grundbucheintrag zu sichern.

## **F ERSCHLIESSUNG**

### **1 Fließender Verkehr**

Das Plangebiet wird über den Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 1075 Gemarkung Berkheim erschlossen, welcher im Osten in die L260 (Ulmer Straße) übergeht. Dies nutzt bestehende Wege, sodass ein Ausbau bzw. die Anlage weiterer Zuwegungen vermieden wird.

### **2 Ver- und Entsorgung**

Bei Bedarf eines Anschlusses an eine öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung (Kanal) sind die Untersuchungen und die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind insgesamt vom Vorhabenträger zu tragen.

Im Rahmen des Bauantrags soll der Vorhabenträger eine ausreichende Löschwasserversorgung nachweisen. Eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen sind vorzulegen.

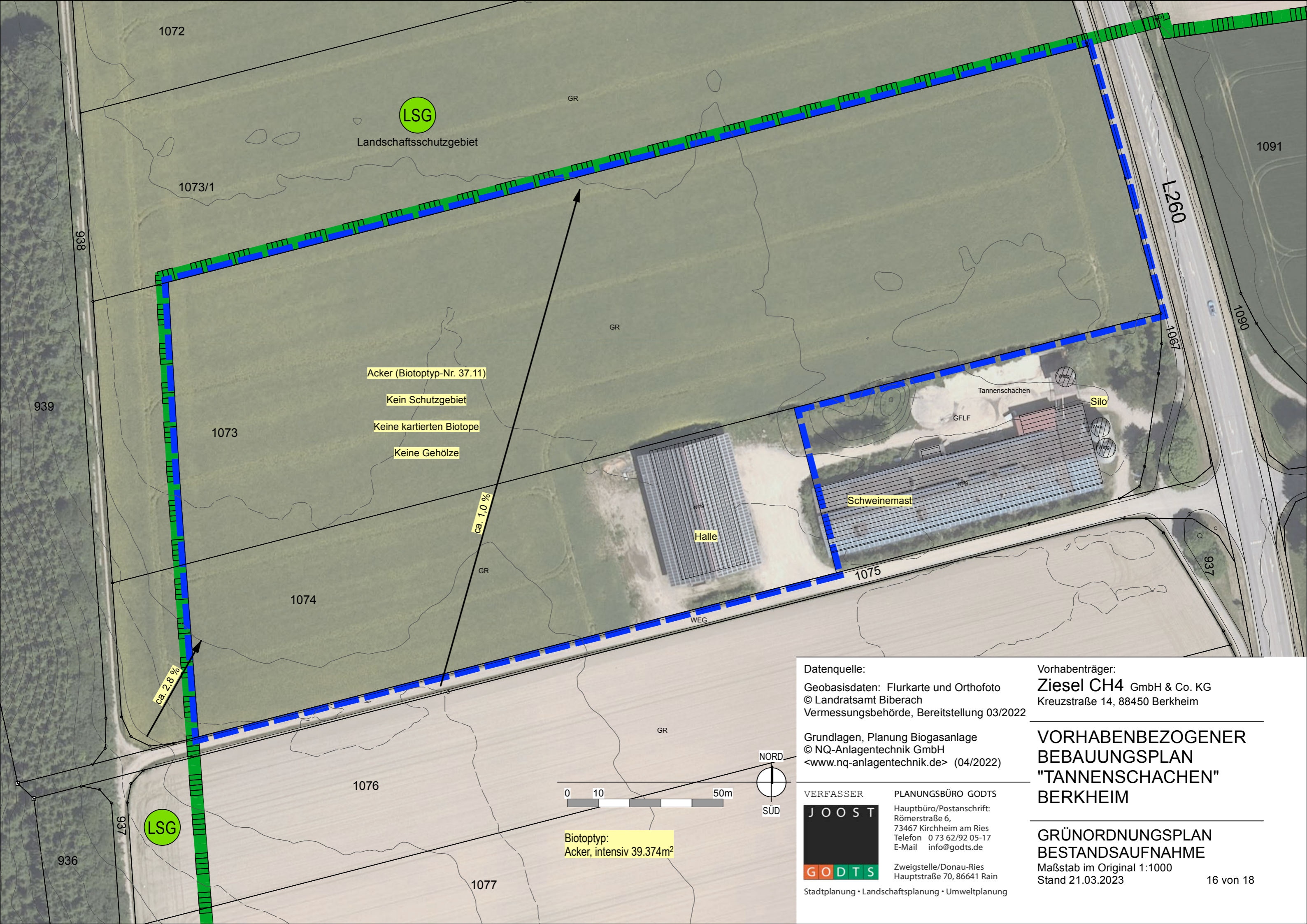
#### **Allgemeine Hinweise**

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen, Planungen und Genehmigungen sind bei den einzelnen Leitungsträgern vor Baubeginn einzuholen, um keine Gefahren bzw. Schäden durch Unkenntnis zu verursachen.

**G KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten, insbesondere für die Erschließung des Plangebietes sowie für die Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe in Natur und Landschaft, werden insgesamt vom Vorhabenträger übernommen.

Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers werden in einem Durchführungsvertrag festgelegt, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.



1072  
 LSG  
 Landschaftsschutzgebiet

Acker (Biotoptyp-Nr. 37.11)  
 Kein Schutzgebiet  
 Keine kartierten Biotope  
 Keine Gehölze

Biotoptyp:  
 Acker, intensiv 39.374m<sup>2</sup>

Datenquelle:  
 Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
 © Landratsamt Biberach  
 Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Grundlagen, Planung Biogasanlage  
 © NQ-Anlagentechnik GmbH  
 <www.nq-anlagentechnik.de> (04/2022)

VERFASSER  
**JOOST**  
**GODTS**  
 PLANUNGSBÜRO GODTS  
 Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail info@godts.de  
 Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain  
 Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
 Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim


**VORHABENBEZOGENER  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "TANNENSCHACHEN"  
 BERKHEIM**


**GRÜNORDNUNGSPLAN  
 BESTANDSAUFNAHME**  
 Maßstab im Original 1:1000  
 Stand 21.03.2023

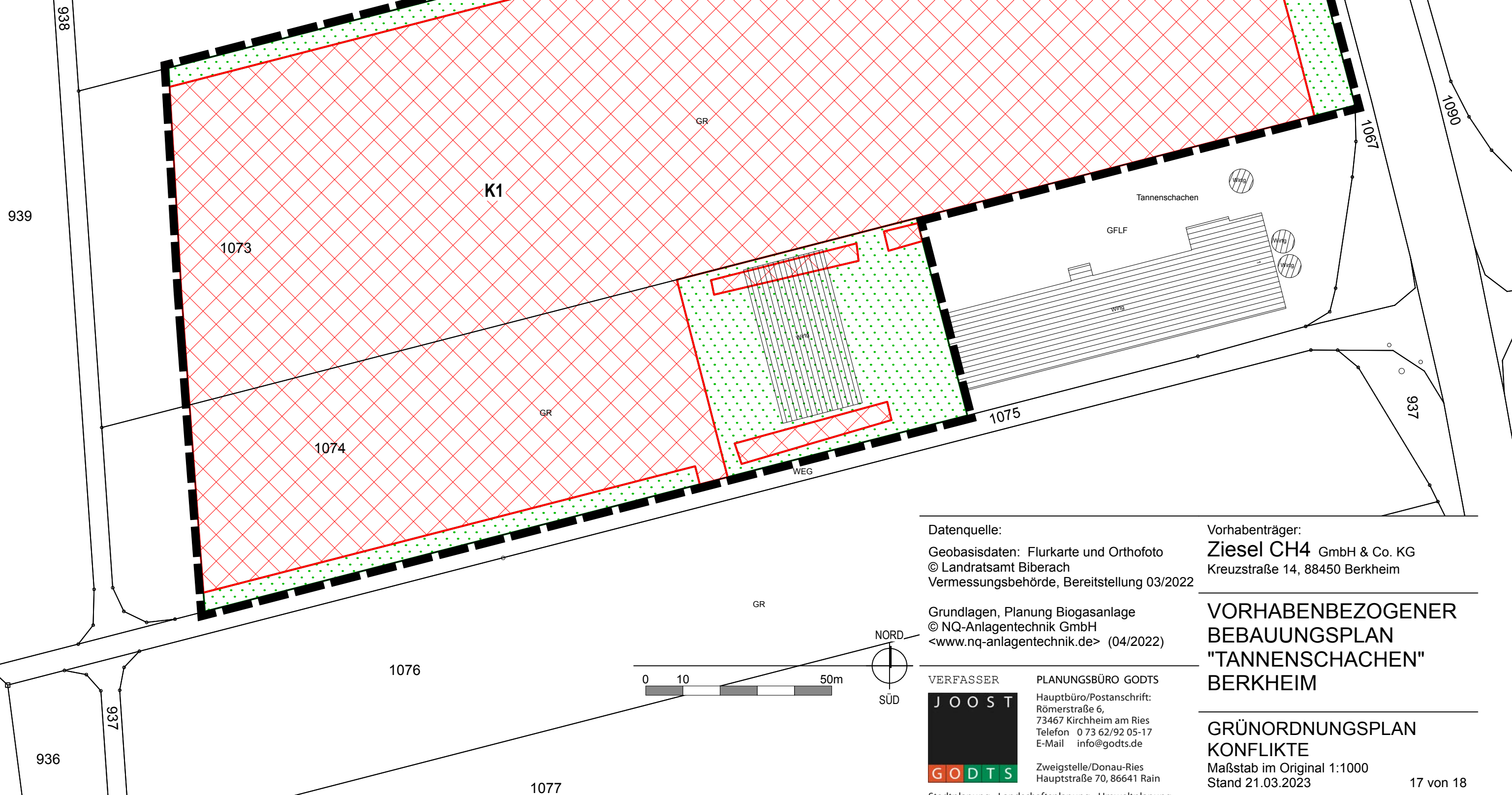


Die Umweltauswirkungen betragen im Plangebiet:

Nr. Wirkfaktoren im Schutzgut Boden

K1 Flächenversiegelung 35.832 m<sup>2</sup> 

Flächen ohne (neuen) Eingriff  
Grünflächen und  
vorhandene Bebauung/  
Versiegelung 7.023 m<sup>2</sup> 

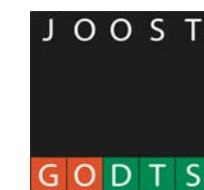


Datenquelle:

Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
© Landratsamt Biberach  
Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Grundlagen, Planung Biogasanlage  
© NQ-Anlagentechnik GmbH  
<[www.nq-anlagentechnik.de](http://www.nq-anlagentechnik.de)> (04/2022)

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:

**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
"TANNENSCHACHEN"  
BERKHEIM**

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
KONFLIKTE**

Maßstab im Original 1:1000  
Stand 21.03.2023

Die Gestaltungsmaßnahme (G1) mit Entwicklungsziel "Eingrünung" wurde in der Satzung festgelegt

1072

GR

Landschaftsbildeinbindung mit Strauchhecke

1091

1073/1

Landschaftsbildeinbindung mit Strauchhecke

Baumpflanzung

L260

938

G1

1067

939

1073

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen  
Verschiedene Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wurden in der Satzung festgelegt.

Tannenschachen

GFLF

WEG

1074

GR

1075

937

WEG

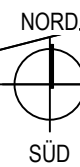
Landschaftsbildeinbindung mit Strauchhecke

G1

GR

1076

0 10 50m



936

937

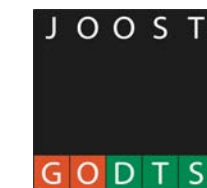
1077

Datenquelle:

Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
© Landratsamt Biberach  
Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Grundlagen, Planung Biogasanlage  
© NQ-Anlagentechnik GmbH  
<[www.nq-anlagentechnik.de](http://www.nq-anlagentechnik.de)> (04/2022)

VERFASSER



Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Vorhabenträger:

**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
"TANNENSCHACHEN"  
BERKHEIM**

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
MASSNAHMEN**

Maßstab im Original 1:1000  
Stand 21.03.2023

18 von 18

Vorhabenträger

**ZIESEL CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

---

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TANNENSCHACHEN“ BERKHEIM

---

## D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 02.08.2022

Entwurf vom 13.12.2022

zuletzt geändert am 21.03.2023

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Herz

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg und Regionalplan der Region Donau-Iller .....	5
2.2	Zielartenkonzept (ZAK) .....	6
2.3	Flächennutzungsplan .....	7
3	Schutzgebiete und -ausweisungen .....	8
4	Naturräumliche Gegebenheiten .....	8
5	Potenzielle natürliche Vegetation .....	8
<b>B</b>	<b>BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>9</b>
1	Schutzgut Menschen .....	9
1.1	Beschreibung .....	9
1.2	Auswirkungen .....	9
1.3	Ergebnis .....	9
2	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	10
2.1	Beschreibung .....	10
2.2	Auswirkungen .....	11
2.3	Ergebnis .....	11
3	Schutzgut Boden .....	12
3.1	Beschreibung .....	12
3.2	Auswirkungen .....	12
3.3	Ergebnis .....	12
4	Schutzgut Wasser .....	12
4.1	Beschreibung .....	12
4.2	Auswirkungen .....	12
4.3	Ergebnis .....	13
5	Schutzgut Klima und Luft .....	13
5.1	Beschreibung .....	13
5.2	Auswirkungen .....	13
5.3	Ergebnis .....	14
6	Schutzgut Landschaft .....	14
6.1	Beschreibung .....	14
6.2	Auswirkungen .....	14
6.3	Ergebnis .....	14
7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter .....	14
7.1	Beschreibung .....	14
7.2	Auswirkungen .....	14
7.3	Ergebnis .....	14
8	Wechselwirkungen .....	15
8.1	Beschreibung .....	15
8.2	Auswirkungen .....	15
8.3	Ergebnis .....	15
<b>C</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>15</b>
<b>D</b>	<b>GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH</b>	<b>15</b>
1	Vermeidung und Minderung .....	15
2	Ausgleich .....	15

---

<b>E</b>	<b>ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>16</b>
<b>F</b>	<b>AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING</b>	<b>16</b>
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	16
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	16
<b>G</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>17</b>

## **A EINLEITUNG**

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### **1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans<sup>1</sup>**

Die Ziesel CH4 GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer hochflexiblen Speicherbiogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie auf den Fl.-Nrn. 1073 und 1074 (TF) Gemarkung Berkheim. In der hochflexiblen Biogasanlage wird durch den anaeroben Abbau landwirtschaftlicher Produkte Biogas erzeugt, das in zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) zur flexiblen Stromerzeugung genutzt wird. Der Gärückstand wird als wertvoller Dünger landwirtschaftlich verwertet. Die Reduzierung des Gärrestes wird durch eine Vakuumverdampferanlage der BHKW bewerkstelligt. Durch den Verdampferprozess wird eine Teilung der Düngewerte in eine Dickschlammfraktion, die dem Gärrestelager zugeführt wird und eine ASL-Fraktion beabsichtigt. Die Abwärme des Verdampfers wird für die Behälterheizung verwendet. Weitere überschüssige Wärme wird in einem Wärmepufferspeicher gespeichert sowie vor Ort zur Trocknung land- und forstwirtschaftliche Güter in einer Halle genutzt. Auch soll entstehende Abwärme in das Wärmenetz der Gemeinde Berkheim eingespeist werden. Weiterhin ist angedacht, die entstehende Energie vor Ort in Form einer E-Tankstelle zu nutzen. Für Fahrzeuge, zur Lagerung etc. ist des Weiteren eine Halle vorgesehen.

Die projektierte hochflexible Speicherbiogasanlage soll neben der Verwertung von Energiepflanzen teils den anfallenden eigenen Wirtschaftsdünger (Nebenprodukt der Tierhaltungsbetriebe des Vorhabenträgers) verwerten und zum Teil anfallenden Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben. Die Gesamtjahresinputmenge beträgt 26.231 t/ bzw. 71,9 t/d.

Das Inputmaterial besteht aus Maissilage, Gras einschließlich Ackergras, Getreide (Ganzpflanze), Rindergülle, Rinderfestmist. Die Feststoffe werden über die Feststoffeinbringung (Flüssigfütterung) in die Vorlagebehälter eingebracht. Alle in der Anlage verwerteten Stoffe stammen aus landwirtschaftlicher Produktion, sowie aus eigens für die energetische Verwertung angebauten nachwachsenden Rohstoffe.

Die Anlieferung der Rindergülle erfolgt mittels landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Das Niederschlagswasser der Fahrsiloanlage wird in der Vorgrube 2 gesammelt und direkt in die Gärrestverdampferanlage oder das Gärrestelager gepumpt.

Die Biogasanlage soll gemäß dem EEG 2021 flexibel betrieben werden. Der notwendige Gasspeicherraum für einen bedarfsorientierten Betrieb wurde daher entsprechend groß dimensioniert (Biogas kann 50,9 Stunden zwischengespeichert werden). Die installierte elektrische Leistung ist ca. 4 mal so hoch, wie die Gaserzeugungsleistung. So ist es möglich, dass die BHKW - Anlage im Stundenbetrieb zu Zeiten großer Nachfrage betrieben wird und in übrigen Zeiten (überwiegend nachts und am Wochenende) außer Betrieb ist. Zur Versorgung des Fermenters und der Gärrestverdampfung wird die anfallende Wärme im Wärmepufferspeicher ( $V = 1029 \text{ m}^3$ ) zwischengespeichert.

Der genaue Fahrplan bzw. die Betriebsweise der BHKW - Anlage lässt sich derzeit nicht absehen und ist von mehreren Faktoren abhängig (Marktsituation, Strompreis, saisonaler Wärmebedarf etc.). Nach Vorgabe des EEG 2021 muss für den Erhalt der Flexibilitätsprämie die BHKW - Anlage min. an 4000 Viertelstunden im Jahr 85% ihrer Leistung abrufen.

Anfallender Verkehr wird über die bereits jetzt schon genutzte Zuwegung von Osten abgewickelt. Der Anlagenplaner hat hier zur Verdeutlichung und Erläuterung ein Fahrwegekonzept<sup>2</sup> erstellt, dem die einzelnen Fahrbewegungen detailliert entnommen werden können. Das Wesentlichste hierzu in Kürze:

Die Zuwegung nach Osten zur Landesstraße hin wird aktuell bereits von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt, um den Betrieb und die Ackerflächen zu erreichen bzw. zu bewirtschaften.

<sup>1</sup> NQ-Anlagentechnik GmbH, Betriebsbeschreibung vom 30.11.2022 zum genannten Vorhaben

<sup>2</sup> NQ-Anlagentechnik GmbH, Fahrwegekonzept, Stand 30.11.2022

Das erstellte Fahrwegekonzept sieht insgesamt für den An- und Abtransport zur Biogasanlage 2.518 Fahrten pro Jahr vor. Dies entspricht bei der Annahme von 250 Arbeitstagen, einem durchschnittlichen, täglichen Gesamtfahrtenaufkommen von 10 Fahrten. Von diesen 10 Fahrten pro Tag werden durchschnittlich 4 Fahrten pro Tag weiter in Richtung Norden nach Bonlanden erfolgen. Weitere 4 Fahrten pro Tag gehen in Richtung Osten direkt zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen. 2 Fahrten pro Tag erfolgen außerdem nach Süden Richtung Berkheim. Zur Zeit der Düngeausbringung im Frühjahr und zur Erntezeit im Herbst kann es zu einer abweichenden, höheren Anzahl von Fahrten kommen.

Das Fahrtenaufkommen besteht jedoch bereits heute schon, da es sich dabei um die Bewirtschaftung der eigengenutzten Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs des Vorhabenträgers handelt. Das Bauvorhaben der Biogasanlage führt also nicht zu einer völlig neu entstehenden Anzahl von 2.518 Fahrten pro Jahr, sodass auch kein grundlegend andersartiger Ziel- und Quellverkehr zu erwarten ist.

## 2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg und Regionalplan der Region Donau-Iller

Dem Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsprogrammes (2002) sind folgende auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

#### 4.2 Energieversorgung

**4.2.1 G:** Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

**4.2.2 Z:** Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. [...]

Dem Erläuterungstext zum Regionalplan 1987 sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele bzw. Grundsätze zu entnehmen:

#### **B X Energieversorgung**

**Nr. 1.2:** Für den weitgehend einheitlichen Lebensraum der Region soll auf eine gleichwertige Energieversorgung hingewirkt werden. [...]

Dem Erläuterungstext der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (2019) sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) zu entnehmen:

#### **B V 2 Energieversorgung**

**G (1)** Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

**G (2)** Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

**G (3)** Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

#### **B V 2.3 Bioenergie**

**G (1)** Bei der energetischen Nutzung von Biomasse soll eine gute Verträglichkeit mit ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Belangen sichergestellt werden. Eine übermäßige örtliche Konzentration von Bioenergieanlagen soll vermieden werden.

**G (2)** Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorrangig angebunden an den Siedlungsbestand und nach Möglichkeit in Industrie- oder Gewerbegebieten realisiert werden. Die Errichtung von Bioenergieanlagen in der freien Landschaft soll unterbleiben.

**G (3)** Bei der Standortauswahl soll auf eine bestmögliche Nutzung anfallender Wärmepotenziale geachtet werden.

Konkrete, auf das Plangebiet zutreffende, umweltrelevante Zielvorgaben sind dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan darüber hinaus nicht zu entnehmen.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Ziele der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

## 2.2 Zielartenkonzept (ZAK)<sup>3</sup>

Das Zielartenkonzept<sup>4</sup> weist für die Gemeinde Berkheim die folgenden naturschutzfachlich und rechtlich relevanten Arten auf, die gemäß den im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorherrschenden Habitatstrukturtypen (Acker, Nadelwald) potenziell vorkommen könnten:

ARTENGRUPPE	WISSENSCHAFTLICHER NAME	DEUTSCHER NAME
Amphibien	Bufo calamita	Kreuzkröte
Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Amphibien	Rana dalmatina	Springfrosch
Amphibien	Salamandra salamandra	Feuersalamander
Holzkäfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Holzkäfer	Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer
Holzkäfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer
Holzkäfer	Osmoderma eremita	Juchtenkäfer
Laufkäfer	Calosoma sycophanta	Großer Puppenräuber
Laufkäfer	Harpalus hirtipes	Zottenfüßiger Schnellläufer
Laufkäfer	Harpalus servus	Ovaler Schnellläufer
Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Säugetiere	Cricetus cricetus	Feldhamster
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus
Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs
Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus
Säugetiere	Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Säugetiere	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler

<sup>3</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Datenauswahl des Datenbestands 2006-2009 <<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>>

<sup>4</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2009), Erläuterung der Methodik und Dokumentation der Selektionsregeln und Daten für die Zuweisung besonderer Schutzverantwortungen / Entwicklungspotenziale für Zielarten der Fauna zu den Gemeinden Baden-Württembergs



Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
Säugetiere	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	Mückenfledermaus
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Säugetiere	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
Schmetterlinge	<i>Carcharodus alceae</i>	Malven-Dickkopffalter
Schmetterlinge	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfaller
Schmetterlinge	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Spinnentiere	<i>Anthrenochemes stellae</i>	Pseudoskorpion-Art
Vögel	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
Vögel	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle
Vögel	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
Vögel	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht
Vögel	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer
Vögel	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
Vögel	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
Vögel	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche
Vögel	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
Vögel	<i>Pernis apivoris</i>	Wespenbussard
Vögel	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
Vögel	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
Vögel	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn
Vögel	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn
Vögel	<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
Weichtiere	<i>Bulgarica cana</i>	Graue Schließmundschnecke
Wildbienen	<i>Andrena suerinensis</i>	Sandbienen-Art
Wildbienen	<i>Anthophora bimaculata</i>	Dünen-Pelzbiene
Wildbienen	<i>Osmia papaveris</i>	Mohn-Mauerbiene

Die Arten werden im Rahmen des Fachbeitrags zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit abgehandelt/näher betrachtet.

### 2.3 Flächennutzungsplan<sup>5</sup>

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal verzeichnet im Geltungsbereich Fläche für die Landwirtschaft, ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus sind keine umweltrelevanten Zielsetzungen verzeichnet.

<sup>5</sup> Gemeindeverwaltungsverband Illertal (Stand 01/2019): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III - 2. Änderung, Verfasser: LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

### 3 Schutzgebiete und -ausweisungen<sup>6</sup>

Das Plangebiet liegt laut Daten- und Kartendienst der LUBW im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“.

Hier wurde zwischenzeitlich ein Verfahren zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes eingeleitet. Im derzeit zugänglichen Entwurf dieser Änderung ist zu entnehmen, dass die Schutzgebietsgrenzen im Bereich des Plangebietes zurückgenommen wurden.<sup>7</sup>

### 4 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt nach dem Daten- und Kartendienst der LUBW im Naturraum Nr. 44 „Unteres Illertal“. Die Iller ist der erste Donauzufluss aus den Alpen. Bis zum Hochstand der letzten Eiszeit war nördlich von Aitrach (der südlichen Grenze des Naturraumes) nur ein kleiner örtlicher Abfluss vorhanden - die Iller verlief damals durch das bayerische Rothtal. Daher sind im Naturraum nirgends höhere Schotterterrassen anzutreffen, sondern die unterschiedlichen Aufschüttungsniveaus der letzten Eiszeit und der Nacheiszeit grenzen unmittelbar an die tertiären Hänge. Im Bereich des Illerschwemmfächers beim Eintritt ins Donautal überwiegen trockene Standorte, südlich schließen die Auwaldbereiche an der Iller an. Südlich von Illertissen setzen höher gelegene eiszeitliche Aufschüttungsflächen ein, wie das Erolzheimer Feld, die tiefer verwitterte und gut bearbeitbare Böden tragen. Im Bereich des Erolzheimer Feldes mündet auch der baden-württembergische Teil des Illerkanaals, der der Energieerzeugung dient, in die Iller. Die Siedlungen sind dort vor allem an den Tal- und Terrassenrändern im Bereich von Hangquellen gelegen.<sup>8</sup>

### 5 Potenzielle natürliche Vegetation<sup>9</sup>

Das Plangebiet liegt im Vegetationsgebiet 48 „Typischer Waldmeister-Buchenwald“.

**Kennzeichnung:** Buchenwaldstandorte mittlerer bis guter Basen- und Nährstoffversorgung, jedoch ohne ausgesprochenen Kalkeinfluss; ohne oder nur mit schwachem Grundwassereinfluss

**Verbreitung:** Als natürliche Waldgesellschaft ist der Waldmeister-Buchenwald nahezu landesweit verbreitet. [...]

**Zusammensetzung:** In dem Kartierkomplex herrscht die typische Ausbildung des Waldmeister-Buchenwaldes vor und weitere Gesellschaften sind allenfalls kleinflächig beigemischt. Besonders in Lösslehmgebieten kommen die Hainsimsen-Ausbildung basenärmerer Standorte, der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald oder v. a. Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern auf (schwach) hydromorphen Standorten vor. In der Neckar-Rheinebene ist mit verarmten Ausprägungen („Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald“) zu rechnen. Im natürlichen Verbreitungsgebiet der Weißtanne tritt diese örtlich hinzu.

**Standorte:** Auf Lösslehmüberdeckung, auf basenreichem, jedoch kalkfreiem Untergrund mindestens kleinflächig landesweit verbreitet.

**Aktuelle Landnutzung:** Der Waldanteil ist nur sehr gering. Die Waldflächen bestehen vorwiegend aus Buchenwäldern. Teilweise wurden sie früher als Eichen-Mittel- und Niederwälder bewirtschaftet. hinzu kommen Kiefern- und Fichtenforste. Vorwiegend intensive Ackernutzung mit verarmter Wildkrautvegetation. Wirtschaftsgrünland geprägt durch Glatthaferwiesen

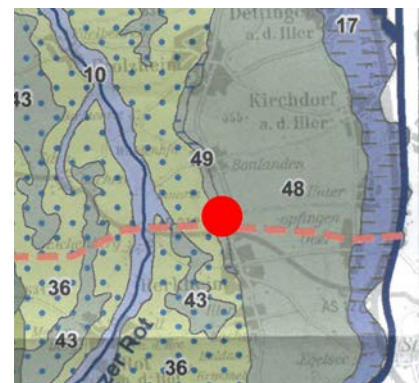


Abbildung 1: Ausschnitt der potenziellen natürlichen Vegetation Baden-Württembergs (unmaßstäblich), Lage des Vorhabens = roter Punkt

<sup>6</sup> Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Zugriff am 15.03.2022

<sup>7</sup> <https://www.biberach.de/landratsamt/bauen-naturschutz/naturschutz/naturschutz-aktuelles/unterlagen-zum-entwurf-der-rechtsverordnung-zur-ueberarbeitung-des-landschaftsschutzgebiets-iller-rottal.html> abgerufen am 07.07.2022

<sup>8</sup> Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Universität Stuttgart ILPÖ/IER: Naturraumsteckbrief – Naturraum Nr. 44 Unteres Illertal

<sup>9</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz – Spectrum Themen 100, Karlsruhe (2013): Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-württemberg

## **B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch.

### **1 Schutzgut Menschen**

#### **1.1 Beschreibung**

Der Geltungsbereich liegt nördlich außerhalb von Berkheim und somit abgelegen von jeglichem Siedlungszusammenhang und von schutzwürdigen Nutzungen. Angrenzend befinden sich bereits Landwirtschaftsgebäude (Stall, Hallen) des Vorhabenträgers. Dem Plangebiet und dessen Umgebung ist aufgrund der intensiven Landnutzung keine besondere Erholungseignung zuzusprechen, wenngleich östlich vorbei, straßenbegleitend ein ausgewiesener Radweg führt.

#### **1.2 Auswirkungen**

Auswirkungen entstehen insbesondere durch die zu erwartenden Bautätigkeiten (Lärm, Erschütterungen, Staub etc.) sowie weiterhin im laufenden Betrieb durch Anlieferung der Inputstoffe und Ausfuhr der entstehenden Outputstoffe. Einzelne Anlagenbestandteile emittieren zudem Lärm und Geruch. Da jedoch bereits eine Tierhaltung sowie weitere landwirtschaftliche Gebäude angrenzend bestehen, ist davon auszugehen, dass keine neuartigen Wirkungen entstehen sondern sich die Intensität der Wirkungen (Lärm, Geruch etc.) in dem bereits vorbelasteten Bereich entsprechend erhöht.

Die Nutzung des angrenzend verlaufenden Radweges wird hierdurch als nicht beeinträchtigt angesehen, da aufgrund der vorhandenen Tierhaltung bereits eine Vorbelastung gegeben ist. Zudem ist davon auszugehen, dass das Gebiet des Vorhabens lediglich passiert wird, jedoch nicht in dessen Umfeld verweilt wird, da die Umgebung abseits der Waldbereiche insgesamt strukturarm und wenig reizvoll ist. Die bestehende Bebauung und auch weiter südlich gelegene Gewächshauskomplexe bilden hier eine Vorbelastung. Somit werden die hinzutretenden Störungen als vertretbar erachtet.

Es wurde von der Firma Müller-BBM eine Stellungnahme zur prinzipiellen Machbarkeit unter Berücksichtigung der maßgeblichen Schallquellen bzw. Schallübertragungswege mit Stand 16.05.2022 und Notiz-Nr. M170398/01 durchgeführt, die zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorgaben der TA Lärm durch das Vorhaben eingehalten werden.

#### **1.3 Ergebnis**

Für das Schutzgut Mensch sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### 2.1 Beschreibung

#### Biotop- und Nutzungstypen:

Das Plangebiet selbst ist eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Arten- oder Strukturvielfalt. Westlich angrenzend befinden sich Nadelholzforste. Umliegend befinden sich weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Süden ein größerer Gewächshauskomplex sowie die Bundesstraße B312.

#### Pflanzen:

Voraussetzungen für ein Vorkommen geschützter oder planungsrelevanter Pflanzenarten im Plangebiet sind aufgrund der intensiven Ackernutzung nicht gegeben.

#### Vögel:

Das Plangebiet ist für Vögel von überwiegend untergeordneter Bedeutung. Insbesondere Offenlandarten finden aufgrund der umliegenden Bebauung und Gehölzstrukturen und der damit einhergehenden Kulissenwirkung (im Schnitt 100m von hohen Strukturen wie Baumreihen, Siedlungsbereichen, Waldrändern (hier mitunter bis zu 120m) und Stromleitungen (abhängig von der Größe der Leitung), von Wirtschaftswegen und wenig befahrenen Straßen in der Regel 10m) im Plangebiet keine geeigneten Strukturen. Erst nördlich des Plangebietes erscheinen die Bedingungen für ein Vorkommen von Offenlandarten geeignet, da hier die Wirkung der bestehenden Vertikalstrukturen geringer ist.

Für Gehölzbrüter bestehen östlich angrenzend zum Vorhaben nur wenige isoliert gelegene Strukturen an der Straße sowie um die bestehenden Landwirtschaftsgebäude. Es ist aufgrund der bestehenden Einflussfaktoren (Verkehr, bestehendes Betriebsgeschehen) davon auszugehen, dass diese v.a. von störungsunempfindlichen Arten besiedelt werden, die sich an die vom Menschen geprägte Umgebung angepasst haben.

Für Greifvögel stellt das Plangebiet selbst keinen essenziellen Lebensraum dar, da zum einen keine Strukturen für Niststätten bestehen und zum anderen das Plangebiet aufgrund seiner Größe und Strukturierung nur einen untergeordneten Teil des viel weiter zu fassenden Nahrungs-/Jagdgebietes einnimmt.

#### Reptilien:

Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven Nutzung kein geeigneter Lebensraum für Reptilien, da dieses nicht den benötigten Bedingungen dieser Artengruppe (wärmebegünstigt, lückige Vegetation, ausreichendes Nahrungsangebot, Sonnenplätze) entspricht. Es mangelt zudem an Eiablageplätzen, ausreichend Versteckmöglichkeiten sowie Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation und Überwinterung.

#### Amphibien:

Im Plangebiet und dessen Umgebung fehlen für Amphibien essenziell notwendige Strukturen wie temporäre oder dauerhaft wasserführende Stillgewässer (Reproduktionshabitate bzw. Lebensstätten) sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot und geeignete Sommer- und Winterquartiere, sodass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

#### Fledermäuse:

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung ist das Nahrungspotenzial für Fledermäuse sehr gering. Es mangelt an geeigneten Pflanzen für blütenbesuchende Insekten und Nachtfalter. Ein Quartierpotenzial besteht im Geltungsbereich nicht, da keine Strukturen, wie z.B. Höhlenbäume im Geltungsbereich vorhanden sind.

Die angrenzend bestehenden Nadelholzforste können hingegen als potenzieller Lebensraum sowie als Leitstrukturen für Fledermäuse fungieren, sodass im Geltungsbereich zumindest Transferflüge zum Siedlungsraum von Berkheim im Süden und den Gehölzstrukturen entlang der Bundesstraße anzunehmen sind.

#### Fische:

Fischvorkommen sind mangels vorhandener Gewässer im Plangebiet nicht zu erwarten.

Wirbellose

Aufgrund der intensiven Nutzung und der damit einhergehenden arten und strukturarmen Ausprägung wird keine geeignete Lebensraumausstattung für Tag- und Nachfalter, Käfer, Libellen, Mollusken etc. gesehen, sodass Vorkommen geschützter oder planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen sind.

**2.2 Auswirkungen**Vögel:

Eine besondere Betroffenheit ist aufgrund der Ausgangslage nicht zu ermesen, da keine verfügbaren Lebensstätten (z.B. Gebüsche, Bäume oder Höhlen) in Anspruch genommen werden. Ggf. kann es durch den Baubetrieb zeitweise zu Vergrämungswirkungen kommen, die aber keine nachhaltige Wirkung erkennen lassen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann bei dem zu erwartenden Betriebsgeschehen davon ausgegangen werden, dass zusätzlich zum dem angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb keine wesentlichen neuartigen Störreize auftreten.

Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung schaffen vielmehr mittelfristig neue Habitatstrukturen, die besiedelt werden können.

Lediglich für Offenlandarten ist das Vorhaben geeignet, nachteilige Wirkungen auf bislang geeignete Lebensraumstrukturen zu entfalten, da durch die hinzutretende Vertikalkulisse der zu erwartenden Bebauung eine Vergrämungswirkung erzeugt wird. Die betroffene Fläche ist im Lageplan „Wirkdistanzen“ im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ersichtlich, der dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt ist. Im Ergebnis ist die Betroffenheit von drei Revieren der Feldlerche anzunehmen. Für die betroffenen Reviere werden daher Ausweichlebensräume in Form von Bunt- und/oder Schwarzbrachen im räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen, um so den Lebensraumverlust am Plangebiet auszugleichen.

Fledermäuse:

Aufgrund ihrer hervorragenden Manövrierfähigkeit ist nicht davon auszugehen, dass es durch die zu erwartende Bebauung und den damit verbundenen Bauarbeiten zu einer Schädigung oder Tötung von Fledermäusen kommt. Leitstrukturen werden nicht beeinträchtigt und auch das Nahrungsangebot wird nicht degradiert, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird.

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Fische, Wirbellose:

Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Ausgangslage nicht zu erwarten.

Biotop- und Nutzungstypen:

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich durch das Vorhaben ein Wertedefizit im Plangebiet von 68.452 Ökopunkten, welches sich jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme vollständig kompensieren lässt. (vgl. Begründung, Kap. „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“). Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Biotop- und Nutzungstypen durch den zu künftigen Anlagebetrieb sind nicht zu erwarten, da es sich bei den umliegenden Strukturen um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und Nadelholzforste handelt.

**2.3 Ergebnis**

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Entstehende Beeinträchtigungen für potenziell vorkommende Offenlandarten können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

### **3 Schutzgut Boden**

#### **3.1 Beschreibung**

Das Plangebiet wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die Bodenprofile in diesem Bereich durch intensive Bearbeitung gestört sind. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt. Die Bewertung des Bodens nach ÖKVO ist der Begründung zu entnehmen. Die Bewertung des Schutzgutes Boden ergibt sich aus der Abfrage der Bodenkarte (M 1:50.000) des Kartendienstes des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und den dazu hinterlegten Detailinformationen. Im Ergebnis ergibt sich eine entsprechend den Sachdaten überwiegend mittlere Wertigkeit im westlichen Teil des Plangebietes. Im Osten liegt überwiegend eine hohe Wertigkeit vor.

#### **3.2 Auswirkungen**

Es kommt aufgrund der Baumaßnahmen zu umfangreichen Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen.

Durch die großflächige Inanspruchnahme gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung des Sickerwassers gänzlich aus.<sup>10</sup> Der Boden wird ferner der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich durch das Vorhaben ein Wertedefizit im Plangebiet von 408.901 Ökopunkten, welches sich jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensieren lässt.

#### **3.3 Ergebnis**

Für das Schutzgut Boden sind aufgrund der Flächengröße trotz der bestehenden Vorbelastungen Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

### **4 Schutzgut Wasser**

#### **4.1 Beschreibung**

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete. Der Grundwasserhaushalt ist im überplanten als intakt einzuschätzen, da aufgrund der un bebauten Flächen das Niederschlagswasser ungehindert und breitflächig versickern kann.

#### **4.2 Auswirkungen**

Durch die baubedingte großflächige Oberflächenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rückhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung merklich reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen auftreten.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser kann in den randlichen Grünflächen weiterhin versickern. Ein Havariewall dient dazu, im Schadensfall austretende Stoffe zurückzuhalten und somit das Schutzgut Wasser nicht zu belasten. Auch wild abfließendes Oberflächenwasser wird so wiederum davon abgehalten in die Anlage zu fließen, sodass Schadstoffe bzw. Verschmutzungen nicht aus dem Plangebiet gespült werden können. Verschmutztes Niederschlagswasser wird aufgefangen und dem Kreislaufsystem der Anlage zugeführt.

<sup>10</sup>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2012): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. URL: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/>

### 4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen insgesamt Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

## 5 Schutzgut Klima und Luft

### 5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen<sup>11</sup>  
Das Plangebiet ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent.

Die Luftqualität ist aufgrund der Lage abgesetzt von größeren Siedlungszusammenhängen und Emittenten wie z.B. viel befahrenen Verkehrswegen, produzierenden Gewerbe- oder Industriebetrieben etc. als überwiegend gut einzustufen. Einzig von der bestehenden Landwirtschaft (Schweinemast) gehen punktuell Immissionen aus (insb. Geruch).

### 5.2 Auswirkungen

Durch die großflächige Bebauung bzw. der großflächigen Versiegelung kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwärmung der Dachflächen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wärme wird dann über die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit verliert die einstige Ackerfläche ihre kleinklimatische Kaltluftentstehungsfunktion und es entsteht eine punktuelle Wärmeinsel. Dies bedingt größer werdende Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht. Es ist somit mit einer Veränderung des lokalen Kleinklimas zu rechnen. Weiterreichende Effekte sind jedoch nicht zu erwarten.

Die während des Betriebs entstehende Abwärme wird hingegen genutzt, in dem diese in einem Wärmepufferspeicher zwischengespeichert und zur Nahwärmeversorgung und Behälterheizung weiterverwendet wird. So wird eine weitere Wärmeabgabe an die Umgebung weitgehend reduziert.

Die Abgase der BHKW werden jeweils über Einzelschornsteine abgeleitet. Übrige Geruchsimmissionen entstehen diffus (z.B. Anschnittfläche Silo, Festmistlagerung). Aufgrund der zu erwartenden BHKW-Immissionen wird aus lufthygienischer Sicht eine Mindesthöhe für die Schornsteine festgelegt, damit keine nachteiligen Geruchsimmissionen entstehen und Abgase ausreichend verdünnt werden. Die BHKW verfügen zudem zur Minderung von Emissionen an Stickstoffoxiden über entsprechende Katalysatoren.  
(siehe auch Müller-BBM: Schornsteinhöhengutachten vom 25.07.2022, Bericht-Nr. M169256/02 sowie Müller-BBM: Immissionsprognose vom 25.07.2022, Bericht Nr. M169256/01)

Zur Minderung der unmittelbaren, kleinklimatischen Auswirkungen wird weiterhin eine Eingrünung vorgesehen. Die sich entwickelnden Gehölze bilden mittel- bis langfristig eine kleinklimatisch ausgleichende Struktur (Schattenwurf, Bindung von Staub und Schadstoffen, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit etc.).

Bezüglich der Emissionen und Immissionen wurde durch die Firma Müller-BBM eine Immissionsprognose mit Stand 25.07.2022 und Berichts-Nr. M169256/01 angefertigt, die zu folgendem zusammenfassenden Fazit kommt:

*„Aus lufthygienischer Sicht sind für das Vorhaben keine relevanten Geruchsimmissionen, Säuredepositionen sowie Stickstoffeinträge und Ammoniak-Immissionen zu erwarten.“*

Nennenswerte Auswirkungen auf die Luftqualität sind somit nicht zu erwarten. Die Einzelheiten sind der Immissionsprognose zu entnehmen.

<sup>11</sup> GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

### 5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind insgesamt Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 6 Schutzgut Landschaft

### 6.1 Beschreibung

Das Plangebiet liegt angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“. Der Geltungsbereich ist so abgegrenzt, dass er nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt. Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist merklich geprägt von ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, bestehender Bebauung im Süden (Ortschaft von Berkheim, großflächige Gewächshäuser) sowie die Nadelholzforsten im Westen. Insgesamt ist aufgrund der intensiven Nutzungsformen und im weiteren Umfeld liegender Siedlungsbebauung bereits eine anthropogene<sup>12</sup> Vorprägung gegeben.

### 6.2 Auswirkungen

Durch die geplanten Gebäude mit einer zulässigen Höhe von bis zu 584 m ü. NHN ergeben sich optische Wirkungen v.a. aus östlicher und nördlicher Blickrichtung. Von Süden besteht bereits eine Vorbelastung.

Durch die Lage angrenzend zu bereits prägenden, landwirtschaftlichen Gebäuden in Verbindung mit den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen und Farbvorgaben für die Folienhauben der Behälter sollen optische Fernwirkungen auf ein verträgliches Mindestmaß reduziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Entwicklung der Eingrünung nur mäßig auf das Landschaftsbild wirkt bzw. sich verträglich in selbiges einfügt. Dies mindert zudem die Fernwirkungen durch das Plangebiet mittel- und langfristig effektiv ab.

### 6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

## 7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

### 7.1 Beschreibung

Auf den Flächen des Bebauungsplanes (Planbereich 1) sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Im Planbereich 3 ist jedoch gemäß Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 26.01.2023) eine keltische Viereckschanze entdeckt worden. Dabei handelt es sich um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (ADAB-Id: 104 764 508).

### 7.2 Auswirkungen

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte im Planbereich 1 ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen. Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfinden kommen, greifen die Vorgaben des § 20 Abs. 1 DSchG entsprechend (siehe auch Satzung Punkt D 3).

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung wird der Vorhabenträger dem Landratsamt Biberach ein schlüssiges Konzept zur Verzahnung der Bodenschichten im Planbereich 3 vorlegen, welches gleichzeitig die vom Landesamt für Denkmalpflege vorgebrachten Hinweise berücksichtigt (Schonung des in der Fläche verzeichneten Bodendenkmals).

### 7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

---

<sup>12</sup> durch den Menschen beeinflusst, verursacht



## **8 Wechselwirkungen**

### **8.1 Beschreibung**

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

### **8.2 Auswirkungen**

Auch durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich insbesondere Wechselwirkungen durch die Flächenversiegelung, die großflächig das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf den Bewuchs aus, da der Boden nun als Lebensgrundlage entzogen wird. Auch wirkt sich die großflächige Bodeninanspruchnahme auf die Niederschlagswasserversickerung bzw. Grundwasserneubildung aus.

### **8.3 Ergebnis**

Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen sind Wechselwirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

## **C PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibend intensiver Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden.

## **D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH**

### **1 Vermeidung und Minderung**

- Die Eingrünung des Plangebietes vermindert die Sichtwirkung und schafft Lebensraum- bzw. neue Vernetzungsstrukturen für Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft.
- Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser kann in den randlichen Grünflächen weiterhin versickern.
- Ein Havariewall dient dazu, im Schadensfall austretende Stoffe zurückzuhalten und somit das Schutzgut Wasser nicht zu belasten.
- Auch wild abfließendes Oberflächenwasser wird umgekehrt so davon abgehalten in die Anlage zu fließen, sodass Schadstoffe bzw. Verschmutzungen nicht aus dem Plangebiet gespült werden können.
- Verschmutztes Niederschlagswasser wird aufgefangen und dem Kreislaufsystem der Anlage zugeführt

### **2 Ausgleich**

Der erforderliche Ausgleich erfolgt extern auf Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim und Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller.

Auf Fl.-Nr. 1304 wird ein Oberbodenauftrag zur Verbesserung des vorhandenen Bodens vorgenommen.

Auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller wird der intensiv genutzte Acker in eine Fettwiese überführt. Dies trägt langfristig zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei. Weitere Ausführungen sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Für die von der Planung im worst case betroffene Feldlerche werden zudem CEF-Maßnahmen in Form von Bunt- und/oder Schwarzbrachen festgesetzt die den Lebensraumverlust durch die Planung im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgleichen. Dies erfolgt wechselnd auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1391 Gemarkung Berkheim.

## **E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Erschließung, Vorbelastung, Landschaftsbild, Zersiedelung, Lebensraumausstattung.

Aufgrund der Lage angrenzend zum landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers und im Hinblick auf nutzbare Synergieeffekte (Nutzung der Abwärme) ist es aus wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Sicht nicht zielführend weitere Standorte in Betracht zu ziehen, die nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Bestand stehen.

Im Hinblick auf bestehende Vorbelastungen und die intensive Nutzung wird die bauliche Entwicklung am vorliegenden Standort für den Schutzgütern der Umwelt als verträglich erachtet, da die Auswirkungen auf diese von überwiegend geringer bis mäßiger Erheblichkeit sind. Daher wurden keine weiteren Alternativen geprüft.

Es bestanden vielmehr Überlegungen in der internen Aufteilung und der Eingrünung des Gebietes.

Erforderliche Minderungsmaßnahmen halten die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt so gering wie möglich. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

## **F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING**

### **1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur mäßige Beeinträchtigungen verursacht. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen berücksichtigt.

So sind die Schutzgüter der Umwelt überwiegend in mäßigem Umfang vom Vorhaben betroffen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

### **2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)**

Nach Bau und Fertigstellung der Biogasanlage beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen
- Kontrolle und vorausschauende Nachpflanzung abgängiger Gehölze
- Sollte die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

## **G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich nördlich außerhalb von Berkheim. Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine intensiv als Acker genutzte Fläche. Der Flächennutzungsplan verzeichnet im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft.

Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ kommt es zu nennenswerten Versiegelungen und Nutzungsintensivierungen.

Insgesamt wird eine Fläche von 39.374 m<sup>2</sup> überplant. Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Wertedefizit für das Schutzgut Arten und Biotope von 75.606 Ökopunkten und für das Schutzgut Boden von 311.970 Ökopunkten.

Das Wertedefizit wird extern auf Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim und Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller durch geeignete Maßnahmen (Bodenverbesserung durch Oberbodenauftrag, Umwandlung von Acker in Fettwiese) ausgeglichen.

Die Minderungsmaßnahmen binden den Bereich in das Landschaftsbild ein und vermindern die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für die von der Planung im worst case betroffene Feldlerche werden Ausweichlebensräume in Form von Bunt- und/oder Schwarzbrachen im räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen. Dies erfolgt wechselnd auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1391 Gemarkung Berkheim.

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen und deren Ausmaße, der Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit. Aufgrund der Größe des geplanten sonstigen Sondergebietes ergeben sich vor allem Zielkonflikte zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien einerseits und der Flächeninanspruchnahme mit daraus resultierenden Eingriffen in die Schutzgüter der Umwelt andererseits.

Die unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Wirkungen des Vorhabens werden durch die Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

Vorhabenträger

**ZIESEL CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

---

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TANNENSCHACHEN“ BERKHEIM

---

## E) FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ- RECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorentwurf vom 02.08.2022  
Entwurf vom 13.12.2022  
zuletzt geändert am 21.03.2023

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Herz

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets .....	3
3	Datengrundlagen .....	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
5	Geprüfte Alternativen .....	4
<b>B</b>	<b>WIRKUNG DES VORHABENS</b>	<b>5</b>
1	Baubedingte Wirkungen.....	5
2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	5
3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	5
<b>C</b>	<b>BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>5</b>
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	5
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	5
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	6
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie .....	6
2	Relevanzprüfung.....	7
2.1	Pflanzen .....	8
2.2	Säugetiere (Mammalia).....	9
2.3	Amphibien (Amphibia).....	10
2.4	Reptilien (Reptilia).....	10
2.5	Schmetterlinge (Lepidoptera).....	11
2.6	Spinnentiere (Arachnida) .....	11
2.7	Käfer (Coleoptera).....	11
2.8	Weichtiere (Mollusca).....	12
2.9	Wildbienen (Apidae).....	12
2.10	Vögel (Aves).....	12
3	Prüfung der Betroffenheit.....	14
<b>D</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>15</b>
1	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen.....	15
1.1	Schaffung neuer Lebensraumstrukturen / Einbindung in das Landschaftsbild .....	15
2	CEF-Maßnahmen .....	15
2.1	Schaffung von Ausweichelebensräumen für Offenlandarten .....	15
<b>E</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>17</b>
<b>F</b>	<b>LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN</b>	<b>18</b>
<b>G</b>	<b>LAGEPLAN WIRKSDISTANZEN (M 1:1500)</b>	<b>19</b>

## **A EINLEITUNG**

### **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Ziesel CH4 GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer hochflexiblen Speicherbiogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie auf den Fl.-Nrn. 1073 und 1074 (TF) Gemarkung Berkheim. Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen können, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet den Vorhabenträger jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

Aufgrund der Dringlichkeit zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden keine repräsentativen Kartierungen durchgeführt, die das tatsächlich vorkommende Artenspektrum ermitteln könnten. Es wird vielmehr in der nachfolgenden Abhandlung eine sogenannte „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt.

### **2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets**

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich mit intensiver Ackernutzung sowie die umliegenden Flächen im angenommenen Wirkbereich bis 150m. Diese werden z.T. ebenfalls intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, beinhalten bestehende Landwirtschaftsgebäude (Schweinemast) sowie westlich angrenzende Nadelholzforste. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“. Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete oder anderweitige Schutzausweisungen verzeichnet.

### **3 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Abrufbare Informationen des Daten- und Kartendienstes der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Stand 04/2022)
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (im Folgenden LUBW):
  - Tabelle der ZAK-Arten mit Zuordnung zu Naturraum und Gemeinde (Abfrage 04/2022)
  - Tabelle der ZAK-Arten mit Zuordnung zu Habitatstrukturtypen (Abfrage 04/2022)
- Rote Listen Deutschlands
- Rote Listen des Landes Baden-Württemberg
- Artensteckbriefe der Webseite der LUBW

## 4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Es wurde wie folgt vorgegangen:

- 1) Bestandsaufnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
- 2) Ermitteln des zu betrachtenden Artenspektrums (basierend auf den Arten des Anhangs IV FFH-RL und den Arten des Anhangs I VS-RL, der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands) und Abschichtung anhand der Lebensraumausstattung gemäß Abfrage-Vorgehensweise des ZAK
- 3) Prüfung der Beeinträchtigung (Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG) im Rahmen einer worst-case-Betrachtung unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. notwendigen vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

Bei der Betrachtung wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9A 4/13 vom 08.01.2014) ein absichtliches individuenbezogenes Tötungsverbot berücksichtigt und individuenbezogen im Rahmen des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG geprüft (nicht wie bisher beim Schädigungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1-3 i.V.m Abs.5 BNatSchG).

## 5 Geprüfte Alternativen

Die Wahl des Standorts erfolgte unter den Gesichtspunkten der Anbindung an eine vorhandene Infrastruktur, der Nutzung von Synergieeffekten, möglichst keine Zersiedelung hervorzurufen und naturschutzfachlich möglichst geringwertige Standorte zu beanspruchen. Da angrenzend bereits der Landwirtschaftsbetrieb des Vorhabenträgers besteht, können mit der vorliegenden Standortwahl bestehende Zuwegungen und sonstige vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Auch die durch die Anlage entstehende Abwärme kann im bestehenden Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden, sodass Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden. Aufgrund der Lage angrenzend zum landwirtschaftlichen Betrieb wird zudem eine Zersiedelung der Landschaft weitestgehend vermieden. Die Lage abgesetzt vom Ortsteil Oberstetten vermeidet zudem Lärm und Geruchsbelästigungen auf die Anwohner. Auch artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich ist der Standort nur von untergeordneter Bedeutung sodass nur ein äußerst geringes Konfliktpotenzial besteht.

Im Hinblick auf die genannten Aspekte ist das Konfliktpotenzial an anderen Standorten in der Gemeinde weitaus höher (z.B. größere Lärmbelastung bei Heranrücken an den Ort, Beeinträchtigung von Lebensräumen der Offenlandarten im Osten von des Gemeindegebietes usw.).

Die Wahl fiel daher auf den vorliegenden Standort, da dieser logistisch, naturschutzfachlich und siedlungsstrukturell am geeignetsten ist.

## **B WIRKUNG DES VORHABENS**

### **1 Baubedingte Wirkungen**

- Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. zum Befahren, für Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

### **2 Anlagenbedingte Wirkungen**

- Zusätzlich versiegelte Fläche: Lebensraum muss weichen; an diesen Stellen kann kein Wasser mehr versickern oder sich Vegetation etablieren
- Veränderung möglicher Wanderrouten von Amphibien, jedoch unter Berücksichtigung des fehlenden Biotopverbunds Richtung Süden und Westen nur äußerst marginal, da Haupt-Wanderbeziehungen bzw. ein Biotopverbund v.a. in Richtung Osten und Norden zu erwarten ist

### **3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Durch die zukünftige Nutzung nach der Bauausführung sind betriebsbedingt diverse Emissionen (z.B. Abwasser, Abgase, Gerüche, Licht, Lärm usw.) sowie akustische und optische Scheuchwirkung durch Fahrzeuge (Verkehr durch Personal, An- und Ablieferung) zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, von dem bereits Wirkungen durch Fahrverkehr, Lärm, Fahrzeugimmissionen und dgl. ausgehen sind somit nur wenig neuartige Reize zu erwarten. Lediglich die Intensität der Wirkungen kann durch die hinzukommende Anlage verstärkt werden.

## **C BETROFFENHEIT DER ARTEN**

### **1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Für die Ermittlung des nachfolgend zu prüfenden Artenspektrums erfolgte eine Abfrage der ZAK-Tabellen der LUBW. In den zur Verfügung stehenden Tabellen wurden die Arten gefiltert nach (potenziellen) Vorkommen im Gemeindegebiet sowie nach den vorherrschenden Habitatstrukturtypen (hier: Acker, Nadelholzforst). Bei Erfordernis wurden weitere als planungsrelevant eingestufte Arten ergänzt, wenn die Lebensraumausprägung für ein potenzielles Vorkommen geeignet ist.

#### **1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.4 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die ZAK-Tabellen der LUBW verzeichnen keine planungsrelevanten Pflanzenarten. Es sind jedoch gemäß Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden FFH-Arten der Anhänge II, IV und V einige planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzenarten (z.B. Frauenschuh, Silberscharte oder Kleefarn) registriert.

Aufgrund der überwiegenden intensiven Nutzung und der damit einhergehenden Arten- und Strukturarmut im UG ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten –insb. im Eingriffsbereich– zwar nicht zu rechnen, jedoch kann im Rahmen der worst case-Betrachtung ein Vorkommen nie gänzlich ausgeschlossen werden, sodass die Pflanzenarten im Rahmen der Relevanzprüfung näher untersucht werden.



## 1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die ZAK-Tabellen der LUBW verzeichnen gemäß Abfrage verschiedene planungsrelevante Säugetierarten sowie Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Laufkäfer und Weichtiere. Zwar sind die Lebensraumbedingungen im UG für eine Vielzahl dieser Arten ungeeignet, jedoch kann im Rahmen der worst case-Betrachtung eine Raumnutzung und somit ein Betroffenheitspotenzial dieser Arten nie gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb die genannten Artengruppen im Einzelnen im Rahmen der Relevanzprüfung näher untersucht werden.

## 1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Ebenso wie für die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie verzeichnet Die ZAK-Tabellen der LUBW gemäß Abfrage einige planungsrelevante Vogelarten. Auch für diese Artengruppe sind die Lebensraumbedingungen im UG für eine Vielzahl der einzelnen Arten ungeeignet, jedoch kann im Rahmen der worst case-Betrachtung eine Raumnutzung und somit ein Betroffenheitspotenzial dieser Arten nie gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb die Artengruppe der Vögel im Einzelnen im Rahmen der Relevanzprüfung näher untersucht werden.

## 2 Relevanzprüfung

Die in der Relevanzprüfung aufgelisteten Arten resultieren (mit Ausnahme der Pflanzenarten) aus der Abfrage der ZAK-Tabellen der LUBW für die Gemeinde Berkheim sowie anhand der im UG vorkommenden Habitatstrukturen.

So können von vornherein nicht relevante Arten ausgeschlossen werden, für die bspw. ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ohnehin nicht zu erwarten ist.

### Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**ne**= Verbreitungsgebiet nicht erfasst/keine Daten vorliegend

**L:** Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens:

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**NW**= Nachweis der Art im Wirkraum (z.B. durch Bestandserfassung)

**X**= ja

**0**= nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

**PO**= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

**X**= ja

**0**= nein

### Erläuterungen zu den Spalten 8-10(Gefährdung/Schutz):

**RLBW**= Status rote Liste Baden-Württemberg

**RLD**= Status rote Liste Deutschland

**sg**= streng geschützt (X= ja)

**G**= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

**R**= extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

**V**= Arten der Vorwarnliste

**D**= Daten defizitär

**i**= gefährdete, wandernde Tierart (z.B. Durchzügler, Überwinterer oder wandernde Tierart)

**nb**= nicht bewertet

**1**= vom Aussterben bedroht

**2**= stark gefährdet

**3**= gefährdet

### Hinweis:

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) mit „0“ bewertet wurde, sind die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Wendehals in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der Artenabfrage aufgelistet wurde, er jedoch seine benötigten Strukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorfindet (lichte Wälder, Auwälder, Streuobstwiesen und Weinbaugebiete), sodass ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung wird für diese Art somit als nicht erforderlich erachtet.

## 2.1 Pflanzen

Nachfolgende Tabelle beinhaltet jene Arten die gemäß Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden FFH-Arten der Anhänge II, IV und V als vorkommend vermerkt sind. Ausgestorbene oder verschollene Arten, wie z.B. die einfache Mondraute werden nicht betrachtet.

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie			x
0	0	0			<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	x
0	0	0			<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	3	x
0	0	0			<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	x
0	0	0			<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	x
0	0	0			<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	x
0	0	0			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	x
0	0	0			<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	x
0	0	0			<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	1	1	x
0	0	0			<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	1	0	x
0	0	0			<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	x
0	0	0			<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn			x

Die aufgelisteten Pflanzenarten sind zum großen Teil äußerst selten und nur noch an wenigen Orten Baden-Württembergs zu finden. Aufgrund der intensiven Landnutzung ist zudem keine geeignete Lebensraumausprägung im UG gegeben, sodass ein Vorkommen unwahrscheinlich erscheint. Im konkreten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die erforderlichen Lebensraumausprägungen (z.B. für die Silberscharte basenreiche aber nährstoffarme, trockene Sandflächen) aufgrund der intensiven Nutzung schlicht nicht gegeben.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzenarten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

**2.2 Säugetiere (Mammalia)**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	x
0	0	0			<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	x
0	0	0			<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	3	x
0	0	0			<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3	x
0	0	0			<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	0	3	x
0	0	0			<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	x
X	0	0			<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	x
0	0	0			<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	x
0	0	0			<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	x
0	0	0			<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1		x
0	0	0			<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		x
0	0	0			<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	R	2	x
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2		x
X	X	0	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3		x
X	X	0	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2		x
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	x
0	0	0			<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	x
0	0	0			<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D		x
0	0	0			<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i		x
X	0	0			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		x
0	0	0			<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G		x
X	X	0	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	x
ne	0	0			<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	0	2	x

**Fledermäuse**

Die meisten der zu prüfenden Fledermausarten haben ihr bekanntes Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens. Ferner sind auch die Lebensraumbedingungen für verschiedene Arten als ungeeignet zu bewerten.

Für Siedlungsgarten wie z.B. die Zwergfledermaus besteht im Geltungsbereich mangels verfügbarer, zusammenhängender Strukturen kein Quartierpotenzial. Lediglich die Gebäude des angrenzenden Betriebs können hierfür geeignet sein. In den Gebäudebestand wird jedoch nicht eingegriffen.

Für waldbewohnende Arten wie z.B. das Braune Langohr bestehen potenziell geeignete Lebensraumstrukturen im westlich gelegenen Nadelholzforst. Der Waldrand hat zudem eine Funktion als Leitstruktur, sodass zumindest Transferflüge zum Siedlungsraum von Berkheim im Süden und den Gehölzstrukturen entlang der Bundesstraße anzunehmen sind.

In Wald- bzw. Gehölzbereiche wird jedoch nicht eingegriffen.

Der Geltungsbereich des Vorhabens selbst ist strukturarm und bietet aufgrund der intensiven Nutzung auch wenig Nahrung in Form von blütensuchenden Insekten, sodass keine Bedeutung als essenzieller Lebensraum zu erkennen ist.

Es werden durch das Vorhaben keine für Fledermäuse als Quartier (Höhlen und Spalten) nutzbaren Gehölze bzw. Gebäude oder gut geeignete Nahrungsgebiete beansprucht. Die Planung erfolgt somit in einem Bereich, der für Fledermäuse von hauptsächlich untergeordneter Bedeutung ist. Die zu erwartende Bebauung (siehe auch „betriebsbedingte Wirkungen“) sowie der damit einhergehende Baustellenbetrieb lassen aufgrund der hervorragenden Manövrierfähigkeit von Fledermäusen keine nachteilige Beeinträchtigung oder Anhaltspunkte einer Schädigung oder Tötung von Individuen erkennen.

Da mangels einer günstigen Lebensraumausstattung ein Vorkommen und eine Betroffenheit wenig wahrscheinlich sind, erfolgt **keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.**

Vielmehr bringt die vorgesehene Eingrünung bei ordnungsgemäßer Umsetzung und Pflege positive Effekte in Form eines mittelfristig zusätzlichen Nahrungspotenzials sowie einer zusätzlichen der Orientierung dienende Leitstruktur mit sich.

#### Weitere Säugetiere

Das UG ist für die Haselmaus aus mehreren Gründen als wenig geeignet zu bewerten. Haselmäuse bewohnen Lebensräume (struktureiche Wälder) mit einer räumlich überlappenden Gehölzschicht, da die Art den Erdboden meidet und sich primär über angrenzende Gehölzstrukturen fortbewegt. Das UG ist aufgrund der Lage auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit angrenzenden Fichtenforsten artspezifisch ungeeignete ausgestattet. Als Referenzwert für eine selbstständig überlebensfähige Population gilt ein mindestens 20ha großer struktureicher Wald.

Eine Betroffenheit der Haselmaus kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt für die weiteren Säugetierarten nicht.**

### 2.3 Amphibien (Amphibia)

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	x
0	0	0			<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	x
0	0	0			<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	x
0	0	0			<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	x
0	0	0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	V	x
0	0	0			<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	3	V	

Für die genannten Amphibienarten bestehen weder Verbreitungsnachweise in der Region des Vorhabens noch herrschen geeignete Bedingungen im Bereich des Vorhabenstandortes und dessen umliegenden Flächen vor.

Es fehlt an essenziell notwendigen Strukturen wie temporäre oder dauerhaft wasserführende Stillgewässer (Reproduktionshabitate bzw. Lebensstätten), einem ausreichenden Nahrungsangebot und geeigneten Sommer- und Winterquartieren, sodass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

### 2.4 Reptilien (Reptilia)

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
X	0	0			<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	x

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lage auf intensiv genutztem, strukturarmem Acker kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, da dieses nicht den benötigten Bedingungen dieser Art (wärmebegünstigt, lückige Vegetation, Versteckmöglichkeiten, Standorte für die Eiablage, Strukturarmut, ausreichendes Nahrungsangebot, Sonnenplätze, usw.) entspricht. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund der ungenügenden Lebensraumausstattung im Bereich des Bebauungsplanes nicht vermutet werden, sodass keine Betroffenheit anzunehmen ist.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

**2.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
ne	0	0			<i>Boloria eunomia</i>	Randring-Perlmutterfalter	3	2	
ne	0	0			<i>Carcharodus alceae</i>	Malven-Dickkopffalter	3		
0	0	0			<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	x
0	0	0			<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	3	V	x
0	0	0			<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	1	2	x
ne	0	0			<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	2	V	
0	0	0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V		x

Für keine der zu prüfenden Schmetterlingsarten bestehen neben den fehlenden Verbreitungsnachweisen in der Region des Vorhabens im Untersuchungsgebiet auch ausreichende Bedingungen für ein Vorkommen. So benötigt beispielsweise der Randring-Perlmutterfalter Feuchtwiesen und Moor-Ränder. Der Eschen-Scheckenfalter hingegen benötigt feuchte, lichte Wälder mit der Namensgebenden Baumart Esche. Auch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling finden seine benötigten blütenreichen Feuchtwiesen mit der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf und entsprechenden Ameisenvorkommen nicht vor.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

**2.6 Spinnentiere (Arachnida)**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
ne	0	0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	nb	2	

Neben fehlenden Verbreitungsnachweisen herrschen im Plangebiet und dessen Umgebung nicht die benötigten Lebensraumbedingungen in Form von zerfallendem Holz bzw. Mulm innerhalb von Stamm- und Asthöhlen alter Laubbäume für diese Pseudoskorpion-Art vor. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

**2.7 Käfer (Coleoptera)**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	x
0	0	0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb		
0	0	0			<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	
0	0	0			<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	2	2	x
0	0	0			<i>Calosoma sycophanta</i>	Großer Puppenräuber	2	2	
0	0	0			<i>Harpalus hirtipes</i>	Zottenfüßiger Schnellläufer	1	3	
0	0	0			<i>Harpalus servus</i>	Ovaler Schnellläufer	1	3	

Neben fehlenden Verbreitungsnachweisen herrschen im Plangebiet und dessen Umgebung nicht die benötigten Lebensraumbedingungen (z.B. mächtige Altbäume in Hartholzauen, Totholzreiche Laubholz-Bestände) für die genannten Käferarten vor. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

**2.8 Weichtiere (Mollusca)**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Bulgarica cana</i>	Graue Schließmundschnecke	3	2	

Für die genannte Schneckenart bestehen weder Verbreitungsnachweise in der Region des Vorhabens noch herrschen geeignete Bedingungen in Form von in feuchten Laubwäldern auf kalkreichem Boden im Bereich des Vorhabenstandortes und dessen umliegenden Flächen vor. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

**2.9 Wildbienen (Apidae)**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Andrena suerinensis</i>	Sandbienen-Art	1	2	
0	0	0			<i>Anthophora bimaculata</i>	Dünen-Pelzbiene	2	3	
0	0	0			<i>Osmia papaveris</i>	Mohn-Mauerbiene	1	1	

Neben fehlenden Verbreitungsnachweisen herrschen im Plangebiet und dessen Umgebung nicht die benötigten Lebensraumbedingungen (z.B. Sandfluren) für die genannten Bienenarten vor. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

**Eine nähere Betrachtung im Rahmen der weitergehenden Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.**

**2.10 Vögel (Aves)**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			x
X	X	X	0	X	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
0	0	0			<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	x
X	X	0	0	X	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle			
X	X	0	0	X	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			
X	0	0			<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	2	3	
0	0	0			<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	R	2	x
0	0	0			<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	x
X	X	0	0	X	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	x
0	0	0			<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	
0	0	0			<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	x
0	0	0			<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			x
0	0	0			<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	3	x
X	0	0			<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	
X	X	0	0	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan			x
0	X	0	0	X	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	2	
X	0	0			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		V	x
X	0	0			<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		
0	0	0			<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	1		
X	0	0			<i>Picus canus</i>	Grauspecht	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLBW	RLD	sg
0	0	0			<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	2	V	
0	0	0			<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	x
0	0	0			<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	1	2	
0	0	0			<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	1		
X	0	0			<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2	x

Das Plangebiet ist für Vögel von weitgehend untergeordneter Bedeutung. Insbesondere Offenlandarten wie die Feldlerche und der Kiebitz finden aufgrund der umliegenden Bebauung und Gehölzstrukturen und der damit einhergehenden Kulissenwirkung (im Schnitt 100m von hohen Strukturen wie Baumreihen, Siedlungsbereichen, Waldrändern (hier mitunter bis zu 120m) und Stromleitungen (abhängig von der Größe der Leitung), von Wirtschaftswegen und wenig befahrenen Straßen in der Regel 10m) im Plangebiet keine geeigneten Strukturen. Erst abseits des Plangebietes in Richtung Norden, Süden und östlich der Landesstraße erscheinen die Bedingungen insb. für ein Vorkommen der Feldlerche geeignet, da hier die Wirkung der bestehenden Vertikalstrukturen geringer ist. So ist das Vorhaben geeignet, nachteilige Wirkungen auf bislang geeignete Lebensraumstrukturen vor allem im Norden zu entfalten, da durch die hinzutretende Vertikalkulisse der zu erwartenden Bebauung eine Vergrämungswirkung erzeugt wird. Die betroffene Fläche ist im Lageplan „Wirkdistanzen“ im Anhang ersichtlich. Im Ergebnis ist die Betroffenheit von drei Revieren der Feldlerche anzunehmen. Die Betroffenheit der Feldlerche ist somit weitergehend zu prüfen.

Der Kiebitz bevorzugt offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen, welche im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorkommen. In Verbindung mit der Vorbelastung durch Vertikalkulissen ist ein Vorkommen und somit ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht anzunehmen.

Für die Wachtel und das Rebhuhn als Kulturfolger und Offenlandart sind ebenfalls keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, da ihre benötigten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich nicht vorkommen und somit durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Es mangelt an deckungsreichem Bewuchs bzw. entsprechenden deckungsreichen Verbundstrukturen wie z.B. krautigen Säumen und niedrigen Hecken. Diese werden erst im Rahmen der Eingrünung der Anlage geschaffen, sodass neues Lebensraumpotenzial entsteht.

Weitere Kulturfolger wie die Dohle und die Saatkrähe können die Flächen des Plangebietes zur Nahrungssuche aufsuchen. Geeignete Lebensstätten bestehen im Plangebiet jedoch nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass nachteilige Auswirkungen entstehen, da umliegend weiterhin weitläufige Ackerflächen bestehen, in die die Arten zur Nahrungssuche ausweichen können.

Strukturen für Gehölzbrüter, wie den Kuckuck beschränken sich entsprechend den Habitatpräferenzen auf die Einzelgehölze an der Landesstraße sowie Waldbereiche im Westen. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen, sodass eine Betroffenheit nicht erwartet wird.

Das Plangebiet kann potenziell als Jagd-/Nahrungsfläche von Greifvögeln wie dem Rotmilan genutzt werden. Die Nähe zum Wald als potenzieller Niststandort erscheint günstig. Da der Lebensraum der Greifvögel jedoch weiträumiger zu fassen ist, ist das Plangebiet nicht als essenziell notwendiger Habitatbestandteil anzusehen. Umliegend bestehen weiterhin ausreichend weiträumige Landwirtschaftsflächen für die Jagd/Nahrungssuche.

Wasservögel wie der Gänsesäger sind mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, dass mit Ausnahme der Feldlerche für die oben aufgelisteten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen. Lediglich bei Störungen durch Baulärm und ungewohnte optische Reize ist temporär von Meide- und Fluchtreaktionen auszugehen, die zur Aufgabe der Brut führen können. Die Arten sind aber in der Lage, kleinräumig auf andere verfügbare geeignete Habitate im Umfeld auszuweichen. Somit ist davon auszugehen, dass die von den Baumaßnahmen ausgehenden temporären Störungen im Wesentlichen gut vertragen werden.

**Es ist somit aufgrund der potenziell anzunehmenden Betroffenheit der Feldlerche eine weitergehende Betroffenheitsabschätzung für diese Art durchzuführen.**



**3 Prüfung der Betroffenheit****Prüfung der Beeinträchtigung – Feldlerche (*Alauda arvensis*)****1 Grundinformationen**

**Rote Liste Deutschland: 3**      **Rote Liste Baden-Württemberg: 3**  
**Art im UG:**  nachgewiesen       potenziell möglich

**angenommener Erhaltungszustand** der Art anhand der Rote-Liste-Einstufung

günstig       ungünstig/unzureichend       ungünstig/schlecht

**Lokale Population:**

Es ist aufgrund bestehender Vorbelastungen vorsorglich von einer kleinen Population auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG**

Es wird davon ausgegangen, dass als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Flächen entfallen bzw. beeinträchtigt werden, da sie sich innerhalb der von der Bebauung ausgehenden Kulissenwirkung befinden. Bei einer beeinträchtigten Fläche von ca. 1,5 ha kann unter Annahme einer durchschnittlichen Reviergröße von 0,5 ha davon ausgegangen werden, dass eine Betroffenheit von drei Revieren der Feldlerche besteht.

Dieser Lebensraumverlust ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 2

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.2 i. V. m. Abs.5 BNatSchG**

Es sind Störungen zum einen durch Baumaßnahmen, zum anderen durch die entstehende Vertikalkulisse (Betriebsgebäude, Nebenanlagen und Eingrünung) für die Art zu erwarten. Dies kann zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen führen, welche eine Vergrämung der Individuen zur Folge hätte. Analog dem Schädigungsverbot kann bei einer beeinträchtigten Fläche von 1,5 ha unter Zugrundelegung von einer durchschnittlichen Reviergröße von 0,5 ha davon ausgegangen werden, sodass eine Betroffenheit von drei Revieren der Feldlerche besteht. Dieser Lebensraumverlust ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 2

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG**

Aufgrund der guten Mobilität der Art ist nicht davon auszugehen, dass im Zuge von Baumaßnahmen oder künftigen Betriebsabläufen adulte Individuen geschädigt/getötet werden. Auch eine Schädigung von Küken oder Eiern ist nicht anzunehmen, da der Eingriffsbereich aufgrund der bestehenden Kulissenwirkungen keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Tötungsrisiken sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja       nein

## **D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

Gemäß der vorstehenden Abhandlung sind spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu ergreifen, da durch die Planung Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Offenlandart Feldlerche zu erwarten sind.

Weiterhin werden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, die die Wirkung des geplanten Vorhabens abmindern und zugleich neue Lebensraumstrukturen schaffen.

### **1 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen**

#### **1.1 Schaffung neuer Lebensraumstrukturen / Einbindung in das Landschaftsbild**

Das Plangebiet wird in den Randbereichen mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechend den textlichen Festsetzungen eingegrünt. Die Bepflanzung gewährleistet eine entsprechende Einbindung in das Landschaftsbild und mindert optische Fernwirkungen durch die zu erwartende Bebauung. Des Weiteren werden hierdurch Habitate geschaffen, welche von Vögeln, zahlreichen Kleintieren und Insekten besiedelt werden können. Der Biotopverbund wird entsprechend ergänzt/optimiert.

### **2 CEF-Maßnahmen**

#### **2.1 Schaffung von Ausweichlebensräumen für Offenlandarten**

Für die im worst case angenommen drei betroffenen Reviere der Feldlerche sind geeignete Lebensraumstrukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu schaffen, in die die Feldlerche ausweichen kann.

Die Umsetzung erfolgt auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1391 Gemarkung Berkheim (siehe Planbereiche 3 bis 5).

##### **Anlage von Buntbrachen und/oder Schwarzbrachen**

- Pro betroffenem Revier ist eine mindestens 1.500 m<sup>2</sup> große Bunt- oder Schwarzbrache im Acker anzulegen. Die Bracheformen können im Verhältnis 50:50 miteinander kombiniert werden.
- Die oben genannten Flurstücke bilden einen Flächenpool, innerhalb dessen entweder alle anzulegenden Brachen auf einem Flurstück angelegt werden dürfen oder sich jeweils auf die drei Flurstücke aufteilen
- Die Lage der Brachen darf innerhalb der genannten Flächen jährlich oder spätestens alle 3 Jahre variieren. Sie sollten nach Möglichkeit nicht in direkt an einem Weg liegen.
- Umbruch und Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt

##### **Vorgehensweise Buntbrache:**

- Flächenvorbereitung durch grubbern oder fräsen des Bodens und Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- im Boden vorhandenes Samendepot aufkeimen lassen und Bodenbearbeitung wiederholen
- anschließend Ansaat vorzugsweise im Frühjahr oder alternativ im Herbst mit einer Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, Herkunftsregion Nr. 17 Südliches Alpenvorland und Anwalzen des Saatgutes
  - lückige Aussaat mit einer Ansaatstärke 1-2 g/m<sup>2</sup>
  - Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m<sup>2</sup> ist zulässig
  - Die Saatgutmischung sollte im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden
- Wässern der Fläche bei anhaltender Trockenheit von mehr als einer Woche

- Für die Dauer der Brache bleibt die Fläche i.d.R. ohne Bewirtschaftung. Pflegemaßnahmen (wie Abmähen, Mulchen, Umpflügen, Düngen, Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln etc.) sind während der Zeit der Brache grundsätzlich nicht durchzuführen. Im Falle der Verbreitung von Unkräutern, die die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen erheblich beeinträchtigen können, sind Pflegemaßnahmen in Ausnahmefällen nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Brache im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist im Bereich der Brache unzulässig.

#### Vorgehensweise Schwarzbrache:

- von der Einsaat auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März ist zulässig
- Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und von Klee gras-Mischungen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung

Folgendes ist grundsätzlich zu beachten:

- Breite der Brache von mind. 10 m
- zu beachtende Abstände:
  - zu geschlossenen Ortschaften, Freileitungen, Straßen und Vertikalstrukturen mind. 100m
  - zu Straßen, Einzelbäumen und Feldgehölzen mind. 50m

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die CEF-Maßnahmen sind grundbuchrechtlich zu sichern.

## **E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT**

Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tannenschachen“ wird die Inanspruchnahme einer Ackerfläche notwendig. Um zu ermitteln, ob vorhabenbedingt im worst case planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, wurde vorliegender Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgearbeitet, der basierend auf Abfrage der Zielartendatenbank der LUBW für die Gemeinde Berkheim das sich ergebende, zu prüfende Artenspektrum untersucht.

Aufgrund des Ackerstandorts samt intensiv genutztem und anthropogen überprägten Umfeld sind keine planungsrelevanten **Pflanzenarten** zu erwarten und somit auch nicht betroffen.

Ebenso kann eine Betroffenheit von **Säugetieren**, wie Haselmaus oder Fledermäusen ausgeschlossen werden, da die Lebensraumausprägung überwiegend ungeeignet ist.

Auch ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von **Amphibien** ist mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

**Reptilien** sind ebenfalls nicht nachteilig vom Vorhaben betroffen, da im Geltungsbereich nicht die benötigten Lebensraumstrukturen vorhanden sind und somit ein Vorkommen unwahrscheinlich erscheint.

Planungsrelevante **Käfer, Schmetterlinge, Spinnentiere, Weichtiere** und **Wildbienen** werden ebenfalls als nicht betroffen von der Planung eingestuft, da für diese zum einen keine Verbreitungsnachweise vorliegen und zum anderen die benötigten Lebensraumbedingungen nicht vorherrschen.

Für den überwiegenden Anteil der **Brutvögel** sind ebenfalls keine Beeinträchtigung zu ermitteln, da zum einen verschiedene Faktoren die Lebensraumeignung einschränken und zum anderen, sich ergebende Störwirkungen (Bautätigkeiten) im Wesentlichen gut vertragen werden. Auch wird nicht in Lebensraumstrukturen wie z.B. Gehölze, Bäume oder Höhlen eingegriffen.

Lediglich für die Offenlandart Feldlerche ist im Rahmen der worst case Betrachtung davon auszugehen, dass sich durch die hinzutretende Vertikalkulisse der Biogasanlage eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen und somit die Betroffenheit von drei Brutrevieren anzunehmen ist.

Somit sind hierfür entsprechende CEF-Maßnahmen zu ergreifen, um den Lebensraumverlust auszugleichen. Dies erfolgt durch die Anlage von Bunt- und/oder Schwarzbrachen auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1391 Gemarkung Berkheim.

Grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung, bspw. durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und grünordnerische Einbindung des Plangebietes etc. sollen ebenfalls dazu beitragen, die Auswirkungen der Planung weiter abzumindern.

Bei Beachtung und ordnungsgemäßer Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>>, Stand 05/2022

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, URL: <<https://ffh-anhang4.bfn.de/>> abgerufen 05/2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Entomofauna Germanica – Verzeichnis der Käfer Deutschlands, URL: <<http://www.colkat.de/de/fhl/>>, Abgerufen 05/2022

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖLKER, F. und WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe, URL <<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>>, abgerufen 05/2022

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, REFERAT 25 – ARTENSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE: Übersichtskarten mit den der LUBW bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten, Stand 2019

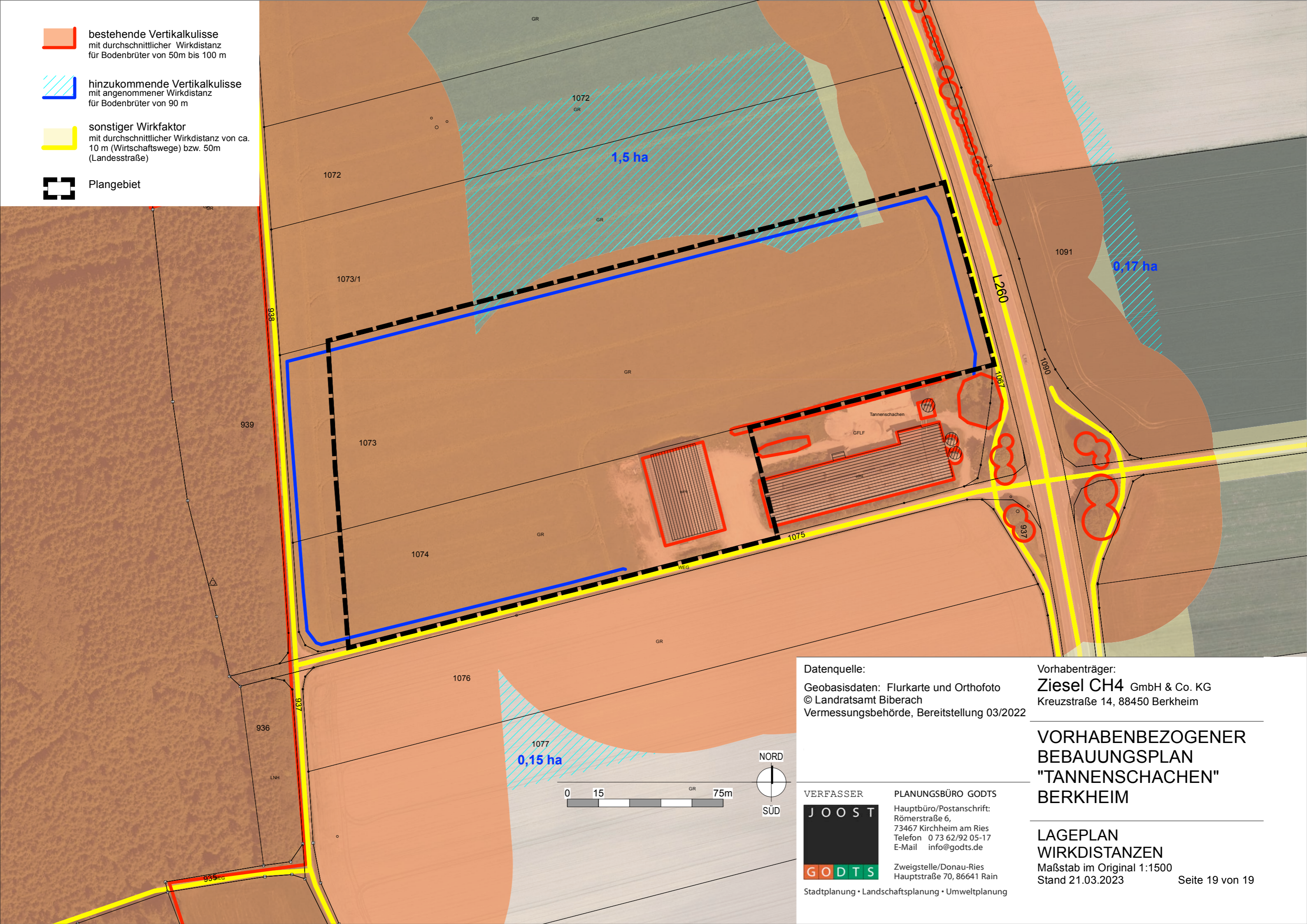
LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs, URL <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen>, abgerufen 05/2022

ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG: Abruf der Verbreitungskarten der Brutvögel Baden-Württembergs <[www.ogbw.de](http://www.ogbw.de)>

WILDTIERPORTAL BADEN-WÜRTTEMBERG: Verbreitungsdaten-Abfrage 05/2022 <<https://www.wildtierportal-bw.de/de/frontend/product/detail?productId=9>>

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND: Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>> abgerufen 05/2022

-  bestehende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 50m bis 100 m
-  hinzukommende Vertikalkulisse mit angenommener Wirkdistanz für Bodenbrüter von 90 m
-  sonstiger Wirkfaktor mit durchschnittlicher Wirkdistanz von ca. 10 m (Wirtschaftswege) bzw. 50m (Landesstraße)
-  Plangebiet



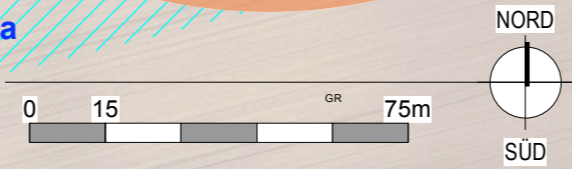
Datenquelle:  
 Geobasisdaten: Flurkarte und Orthofoto  
 © Landratsamt Biberach  
 Vermessungsbehörde, Bereitstellung 03/2022

Vorhabenträger:  
**Ziesel CH4** GmbH & Co. KG  
 Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

**VORHABENBEZOGENER  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "TANNENSCHACHEN"  
 BERKHEIM**

VERFASSER  
**JOOST**  
**GODTS**  
 PLANUNGSBÜRO GODTS  
 Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail info@godts.de  
 Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain  
 Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

**LAGEPLAN  
 WIRKDISTANZEN**  
 Maßstab im Original 1:1500  
 Stand 21.03.2023 Seite 19 von 19



Vorhabenträger

**ZIESEL CH4** GmbH & Co. KG  
Kreuzstraße 14, 88450 Berkheim

---

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TANNENSCHACHEN“ BERKHEIM

---

## F) ALLGEMEINE VOR- PRÜFUNG DES EINZELFALLS GEM. § 7 ABS. 1 UVPG

Vorentwurf vom 02.08.2022  
Entwurf vom 13.12.2022  
zuletzt geändert am 21.03.2023

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Herz

1	Anlass .....	3
2	Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalles .....	3
2.1	Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.....	3
3	Prüfkatalog nach Anlage 3 UVPG.....	4



## 1 Anlass

Die Ziesel CH4 GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer hochflexiblen Speicherbiogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie auf den Fl.-Nrn. 1073 und 1074 (TF) Gemarkung Berkheim.

In der hochflexiblen Biogasanlage wird durch den anaeroben Abbau landwirtschaftlicher Produkte Biogas erzeugt, das in zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) zur flexiblen Stromerzeugung genutzt wird. Der Gärrückstand wird als wertvoller Dünger landwirtschaftlich verwertet. Die Reduzierung des Gärrestes wird durch eine Vakuumverdampferanlage der BHKW bewerkstelligt. Durch den Verdampferprozess wird eine Teilung der Düngewerte in eine Dickschlammfraktion, die dem Gärrestelager zugeführt wird und eine ASL-Fraktion beabsichtigt. Die Abwärme des Verdampfers wird für die Behälterheizung verwendet. Die produzierte Wärme wird in einem Wärmepufferspeicher gespeichert und zur Nahwärmeversorgung verwendet.<sup>1</sup>

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 1.11.1.1 UVPG, für das die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich macht.

## 2 Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalles<sup>2</sup>

Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen; es bedarf somit keiner exakten Beweisführung.

### 2.1 Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wird nicht wie bei der UVP eine ausführliche schutzgutbezogene Auswirkungsprognose erarbeitet, stattdessen sind gemäß § 7 UVPG die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien „überschlägig“ abzuarbeiten. Die Empfindlichkeiten der Schutzgüter sind bei der Abgrenzung des zu betrachtenden Gebietes zu berücksichtigen. Das Beurteilungsgebiet für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird, in Anbetracht der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers und des damit bereits deutlich anthropogen überprägten/beeinflussten Areals auf den Vorhabenstandort begrenzt. Dies deckt die Wirkungen, die vom Vorhaben auf diese Schutzgüter ausgehen, hinreichend ab.

---

<sup>1</sup> NQ-Anlagentechnik GmbH, Betriebsbeschreibung vom 30.11.2022 zum genannten Vorhaben

<sup>2</sup> gemäß „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ vom 14.08.2003 des Bund-Länder-Arbeitskreises „UVP“

## 3 Prüfkatalog nach Anlage 3 UVPG

<b>1</b>	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	Art/Umfang		
<b>1.1</b>	<b>Größe/Leistung des Vorhabens</b>	Fl.-Nr. 1073 und 1074 (TF), Gmk. Berkheim; Errichtung einer hochflexiblen Speicherbiogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie		
	Flächeninanspruchnahme	ca. 4 ha intensiv genutzte Ackerfläche		
<b>1.2</b>	<b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b>			
Werden nachfolgende Umweltbereiche genutzt bzw. gestaltet?		Nein	Ja	Bemerkungen
	Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es werden keine Gewässer beansprucht, da nicht vorkommend im Geltungsbereich
	Boden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Errichtung der Biogasanlage geht mit Eingriffen in den Boden einher. Die Bautätigkeiten bewirken Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen. Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird wiederum der im Planbereich 1 anfallende Oberboden auf Fl.-Nr. 1304 Gmk. Berkheim zur Bodenverbesserung ausgebracht.
	Natur und Landschaft			
	Fauna	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der intensiv genutzte Agrarstandort lässt keinen bedeutsamen Lebensraum erkennen. Lediglich für Arten des Offenlandes besteht nördlich des Geltungsbereichs eine potenzielle Lebensraumeignung, welche durch die nun hinzutretende Kulissenwirkung beeinträchtigt wird. Infolgedessen werden Ausweichlebensräume in Form von Bunt-/Schwarzbrachen im räumlich-funktionalen Zusammenhang festgesetzt.
	Flora	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen und der entsprechenden Arten- und Strukturarmut sind keine nennenswerten

		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vegetationsbestände betroffen.
	Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Errichtung der Anlage ruft landschaftliche Fernwirkungen hervor. Entsprechende Eingrünungsmaßnahmen sowie Farbvorgaben für die Behälterabdeckungen sorgen für eine Minderung der Auswirkungen und ein möglichst verträgliches Einfügen in das Landschaftsbild.
<b>1.3</b>	<b>Abfallerzeugung</b>			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		Nein	Ja	Bemerkungen
	Entstehung überwachungsbedürftiger Abfälle	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch den Anlagenbetrieb entstehen Dickschlamm, Wasser und Ammoniumsulfat. Dickschlamm kann auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, Ammoniumsulfat kann zu kommerziellen Zwecken weiterverarbeitet werden zu mineralischem Dünger oder wird mittels geeigneter Technik für den eigenen Betrieb zur bedarfsgerechten Düngung verwendet.
	Entstehung überwachungsbedürftiger Abwässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anfallendes Wasser wird innerbetrieblich weiterverwendet.
<b>1.4</b>	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		Nein	Ja	Bemerkungen
	Emittierte Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Anlagenbetrieb sind NOx-Emissionen zu erwarten. Die gesetzlichen Grenzwerte werden jedoch eingehalten. Es wurde zum Vorhaben durch die Firma Müller-BBM eine Immissionsprognose mit Stand 19.05.2022 und Berichts-Nr. M169256/03 angefertigt, die diesbezüglich zu folgendem zusammenfassenden Fazit kommt: <i>„Aus lufthygienischer Sicht sind für das Vorhaben keine relevanten Geruchs-Immissionen, Säuredepositionen sowie Stickstoffeinträge und Ammoniak-Immissionen zu erwarten.“</i>

				Nähere Einzelheiten können der Immissionsprognose entnommen werden.
	Abwärme	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die während des Betriebs entstehende Abwärme wird hingegen genutzt, in dem diese in einem Wärmepufferspeicher zwischengespeichert und zur Nahwärmeversorgung und Behälterheizung weiterverwendet wird. So wird eine weitere Wärmeabgabe an die Umgebung weitgehend reduziert. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht anzunehmen.
	Geräusche/Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Auswirkungen entstehen insbesondere durch die zu erwartenden Bautätigkeiten (Lärm, Erschütterungen, Staub etc.) sowie weiterhin im laufenden Betrieb durch Anlieferung der Inputstoffe und Ausfuhr der entstehenden Outputstoffe. Einzelne Anlagenbestandteile emittieren zudem ebenfalls Lärm und Geruch, jedoch lässt dies keine neuartigen Wirkungen in Anbetracht des benachbarten bestehenden Betriebsgeschehens erkennen. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht anzunehmen.
	Gerüche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Geruchsemissionen können laut Betriebsbeschreibung insb. in folgenden Bereichen entstehen (Auflistung nicht abschließend): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschnitt und Betrieb des Fahrsilos</li> <li>- Festmistlager</li> <li>- Feststoffeintrag</li> <li>- BHKW-Betrieb</li> <li>- Vorgrube (Verdrängungsemissionen)</li> </ul> <p>Zur Reduktion und Vermeidung sind der Betriebsbeschreibung verschiedene Maßnahmen zu entnehmen, wie z.B.</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringhalten der Siloanschnittfläche und Abdeckung des übrigen Silos</li> <li>- Frischgülle wird nicht offen gelagert sondern direkt dem geschlossenen System zugeführt</li> <li>- geringe Lagerzeiten für Festmist</li> </ul> <p>anfallender Wirtschaftsdünger wird nicht mehr unvergoren auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht etc.</p> <p>Es wurde zum Vorhaben durch die Firma Müller-BBM eine Immissionsprognose mit Stand 19.05.2022 und Berichts-Nr. M169256/03 angefertigt, die diesbezüglich zu folgendem zusammenfassenden Fazit kommt: <i>„Aus lufthygienischer Sicht sind für das Vorhaben keine relevanten Geruchs-Immissionen, Säuredepositionen sowie Stickstoffeinträge und Ammoniak-Immissionen zu erwarten.“</i> Nähere Einzelheiten können der Immissionsprognose entnommen werden.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind daher insgesamt nicht anzunehmen.</p>
	Belästigungen/ Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Lage abgesetzt von bestehenden Siedlungsstrukturen auf einem naturschutzfachlich untergeordneten Standort sind keine nachteiligen Auswirkungen zu ermesen.
	Emittierte Stoffe der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft und deren Umfang	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemäß Betriebsbeschreibung <sup>3</sup> können Stickstoffoxide emittiert werden. Durch neueste technische Verfahren und Gerätschaften werden jedoch laut Betriebsbeschreibung die gesetzlichen Grenzwerte

<sup>3</sup> NQ-Anlagentechnik GmbH, Betriebsbeschreibung vom 30.11.2022 zum genannten Vorhaben

				<p>eingehalten.</p> <p>Es wurde zum Vorhaben durch die Firma Müller-BBM eine Immissionsprognose mit Stand 25.07.2022 und Bericht-Nr. M169256/01 angefertigt, die diesbezüglich zu folgendem zusammenfassenden Fazit kommt:  <i>„Aus lufthygienischer Sicht sind für das Vorhaben keine relevanten Geruchs-Immissionen, Säuredepositionen sowie Stickstoffeinträge und Ammoniak-Immissionen zu erwarten.“</i>                  Nähere Einzelheiten können der Immissionsprognose entnommen werden.</p>
--	--	--	--	---

<b>1.5 Unfallrisiko, Lagerung, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen?</b>				
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		Nein	Ja	Bemerkungen
	Unfallrisiko	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>siehe 1.4 Emissionierte Stoffe nach TA Luft</p> <p>Aufgrund der gehandhabten störfallrelevanten Stoffe (Biogas) fällt die Anlage unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Gemäß §8 Störfallverordnung unter Berücksichtigung des Anhangs III wird vom Anlagenplaner ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen erstellt. Für die Umsetzung der Anforderungen / Vorgaben der Störfallverordnung wird vor Inbetriebnahme ein Sicherheitsmanagementsystem auf der Anlage implementiert. Das Sicherheitsmanagementsystem wird nach Inbetriebnahme an der Biogasanlage erstellt, eingeführt und zielführend umgesetzt. Es erfolgt zukünftig ein jährliches, internes Audit (SMS). Es</p>

				<p>werden in regelmäßigen Abständen, Störfallinspektionen durch die Überwachungsbehörde durchgeführt. (gemäß Betriebsbeschreibung vom 30.11.2022, Verfasser NQ-Anlagentechnik GmbH)</p> <p>Im Störfall soll zudem ein Havariewall wassergefährdende Stoffe auffangen.</p>
--	--	--	--	---

<b>2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien</b>			
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b>			
	Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können ? Gibt es:	Nein	Ja	Art, Umfang Größe
	Aussagen im Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Einschränkungen, im Gegenteil: Der Ausbau erneuerbarer Energien soll forciert werden
	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten ...	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Besondere Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2.2</b>	<b>Schutzgutbezogene Kriterien</b>			
	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?	Nein	Ja	Art, Umfang Größe
	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der erheblichen anthropogenen Überprägung des Standortes ist keine besondere Lebensraumausprägung gegeben.
	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Bodengefüge ist durch die intensive Ackernutzung bereits gestört und verändert. Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.
	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es bestehen keine bedeutenden

				Oberflächengewässer im Geltungsbereich.
	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2.3</b>	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung nachfolgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</b>			
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus haben?	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. §33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.3	Nationalparke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.5	Naturdenkmale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.8	Sonstige besonders geschützte Bereiche gem. Naturschutzgesetz des Landes (Art. 23 Biotop BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.9	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben liegt angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“. Der Geltungsbereich ist so abgegrenzt, dass dieser nicht innerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt.  Um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden, wird das Vorhaben in den Randbereichen mit Gehölzen der heimischen, standortgerechten Vegetation eingegrünt. Auch die Farbvorgaben für die Folienhauben sollen dafür sorgen, dass sich die baulichen Anlagen möglichst verträglich in das Landschaftsbild einfügen.



				Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (vorhandene landwirtschaftl. Gebäude, Unweit gelegener Gewächshauskomplex etc.) wird das derzeit noch bestehende Landschaftsschutzgebiet im gegenständlichen Bereich als nicht nachteilig beeinträchtigt angesehen.
2.3.10	Naturparke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.11	Wasserschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gem. Landesrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.13	Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.14	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Geltungsbereich nicht vorliegend
2.3.15	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht bekannt

3 Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen		Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen							
Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.		Hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Große Schwere/Komplexität	Hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine erheblichen Auswirkungen
3.2.1	Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b> Dem Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes „Tannenschachen“ ist eine ausführliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt zu entnehmen.									

4 Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens	
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? – <b>Nein</b>  <u>Begründung:</u> Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur mäßige Beeinträchtigungen verursacht. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt überwiegend in mäßigem Umfang vom Vorhaben betroffen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.  Damit kann zusammenfassend eingeschätzt werden, dass nach den Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls keine Anhaltspunkte bestehen, die auf erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt schließen lassen. Eine UVP-Pflicht ist somit nicht begründet.	